

UNTERRICHTUNG

durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

15. Bericht des Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V) für das Jahr 2009

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
VORWORT.....	3
TÄTIGKEIT IM JAHR 2009 IN ZAHLEN.....	5
Bitten, Beschwerden und Vorschläge an den Bürgerbeauftragten.....	5
KOMMUNALES	7
„Sie soll Sina heißen ...“.....	7
Bürgerbeauftragter schlichtet jahrelangen Streit.....	8
Lange Leitung	9
Unzureichender Straßenzustand nicht nur für Rollstuhlfahrer.....	15
Lärm als Ordnungswidrigkeit.....	17
JUSTIZ UND EUROPAANGELEGENHEITEN.....	19
Rehabilitierungsantrag nach rechtsstaatswidriger Freiheitsentziehung - DDR-Kinderheime und Jugendwerkhöfe	19
Grenzüberschreitende Probleme im vereinten Europa.....	23
FINANZPOLITIK.....	23
Zweitwohnungssteuer - Stundung für Studenten	23
Unzulässige Aufrechnung	24
BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR.....	25
Kleines Datum - große Wirkung	25
Schulwahl - Elternwunsch berücksichtigt.....	27
Vereintes Europa auch im Schulbereich	28
VERKEHR, BAU UND LANDESENTWICKLUNG.....	30
Planungsrecht und Sonnenenergie	30
Bauen an der Küste	32
Bürgerbeauftragter stellt die Weichen.....	33
GESUNDHEIT UND SOZIALES	34
ALG II und Wohngeld - Verhinderung einer sozialen Notlage.....	34
Umzugskosten für ALG-II-Empfänger	34
Mehrkosten in Ausübung des Umgangsrechts.....	35
Probleme mit Krankenversicherungsschutz bei ALG II-Empfänger.....	36
Schwierigkeiten mit Sozialansprüchen auch im vereinten Europa.....	37
In fünf Tagen berufliche Zukunft eröffnet	38
ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN OMBUDSINSTITUTIONEN.....	39
Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern	39
Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands	39
Europäisches Ombudsmann-Institut (EOI)	40
TÄTIGKEIT ZUR WAHRNEHMUNG DER BELANGE BEHINDERTER BÜRGER	40
Umsetzungsstand nach zwei Jahren Persönliches Budget	40
Auswirkungen des neuen Landesblindengeldgesetzes.....	41
Barrierefreie Arztpraxen	42
Fachtagung: b*hindert - Psychische Erkrankung - Seelische Behinderung.....	43
Treffen der Behindertenbeauftragten und -beiräte der Länder und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR).....	45
Zusammenarbeit mit dem Integrationsfönderrat Mecklenburg-Vorpommern	45
Treffen der kommunalen Behindertenbeauftragten und der Vorsitzenden der Behindertenbeiräte	46
LEGISLATIVPETITIONEN	47
Landesgesetze.....	47
Bundesgesetze	48

VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Bürgerinnen und Bürger,

vor Ihnen liegt der Jahresbericht über die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten im Jahr 2009. Für mich ist es der dritte Bericht aus meiner Amtsperiode - Anlass, eine **Zwischenbilanz** zu ziehen.

In diesen drei Jahren haben sich mehr als 4.400 Bürgerinnen und Bürger mit einer Petition an den Bürgerbeauftragten gewandt. Die Möglichkeit, eine Petition mündlich vorzutragen, nutzte der größte Teil der Petenten, da die schriftliche Darstellung ihrer Probleme eine große Hemmschwelle ist. Ein besonderer Service wird durch das Petitions- und Bürgerbeauftragten-gesetz ermöglicht: Der Bürgerbeauftragte bietet Sprechstage vor Ort an. In den vergangenen drei Jahren habe ich 115 Sprechstage in allen Teilen unseres Landes durchgeführt. Überwiegend fanden die Sprechstage in Kreisstädten und in kreisfreien Städten, aber auch in größeren kreisangehörigen Städten und in mehreren Amtsverwaltungen statt. Ich habe mich besonders gefreut, wenn Vertreter der kommunalen Ebene sich bei mir meldeten und baten, dass ich in ihrem Amt einen Sprechtag abhalten möge. Es gab mehr solche Wünsche nach einem Sprechtag, als ich annehmen konnte, denn die Entgegennahme der Petitionen ist ja nur der erste Bearbeitungsschritt. Die rechtliche Prüfung, der Schriftwechsel, der Lösungsversuch und die Auskunft an den Petenten erfordern in den meisten Fällen den weit größeren Aufwand.

Immer, wenn es vom Fall her möglich war und der Sprechtagsablauf es gestattete, habe ich zuständige Stellen der Verwaltung noch am selben Tag aufgesucht. Das hat manchmal bereits einen Lösungsansatz geliefert, immer jedoch das Petitionsverfahren vereinfacht.

Bei der Bearbeitung von vielen Petitionen beschleunigte ein Ortstermin mit Vertretern der Verwaltung die Bearbeitung. Diese Ortstermine habe ich nicht gezählt, es waren sehr viele. Ganz überwiegend habe ich positive Erfahrungen gemacht. Die bei den Ortsterminen getroffenen Zusagen wurden auch eingehalten bzw. umgesetzt. Wichtig ist jedoch, dass die getroffenen Vereinbarungen protokolliert werden. Mein Fazit: **Ein Gespräch lohnt sich immer und sollte von den Verwaltungen auch nicht verwehrt werden.** Gerade die Klärung im Gespräch erbringt meist schneller eine Lösung als ein schriftliches Verfahren. Kommen im schriftlichen Verfahren Behörden ihrer Pflicht zur Antwort innerhalb der vom Gesetz bestimmten Frist nicht nach, was leider nach wie vor geschieht, ergeben sich längere Verfahrensdauern.

Für die Akzeptanz des Verwaltungshandelns ist besonders wichtig, dass Entscheidungen mit Augenmaß und nachvollziehbar getroffen werden. Die Verwaltungswissenschaft spricht dabei von der Verhältnismäßigkeit des Verwaltungshandelns im engeren und weiteren Sinne. Mit einfachen Worten würde ich vorschlagen, der Bearbeiter fragt sich am Ende seiner Entscheidungskette noch einmal: „**Kann dieses Ergebnis richtig und gewollt sein? Was sagt der gesunde Menschenverstand dazu?**“ Das wird nicht immer funktionieren, aber manchen Ärger vermeiden helfen. In einzelnen Fällen kann es auch Anregung dazu sein, eine Vorschrift zu ergänzen oder zu ändern.

Natürlich sind auch nicht selten die Bürger gefragt, von Maximalforderungen oder Forderungen ohne Rechtsanspruch abzurücken, um eine Einigung zu ermöglichen.

Lesen Sie als Beispiele für die schnelle Vermittlung einer Lösung im Gespräch die Beiträge „Bauen an der Küste“ (S. 32), „ALG II und Wohngeld“ (S. 34) und „In 5 Tagen berufliche Zukunft eröffnet“ (S. 38).

Bernd Schubert

TÄTIGKEIT IM JAHR 2009 IN ZAHLEN**Bitten, Beschwerden und Vorschläge an den Bürgerbeauftragten**

Im Jahr 2009 wurden dem Bürgerbeauftragten 1.437 Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern unterbreitet. Rund 73 % der Anliegen wurden mündlich, das heißt im persönlichen Gespräch oder telefonisch eingebracht. An den Sprechtagen in den Landkreisen und kreisfreien Städten wurden dem Bürgerbeauftragten 350 Petitionen vorgetragen.

Die meisten Petitionen kamen von Einzelpersonen oder Ehepaaren. Nicht selten sprachen Einzelpersonen auch im Interesse mehrerer Bürger vor. 20 Petitionen kamen von Vertretern von Bürgerinitiativen, Vereinen, Verbänden oder Gruppen.

Im Jahr 2009 wurden 37 Sprechtage durchgeführt. Diese fanden an nachfolgenden Orten statt:

Datum	Ort	Datum	Ort
13.01.2009	Greifswald	04.08.2009	Greifswald
14.01.2009	Wolgast	05.08.2009	Pasewalk
20.01.2009	Pasewalk	19.08.2009	Neubrandenburg
21.01.2009	Löcknitz	08.09.2009	Stralsund
04.02.2009	Güstrow	09.09.2009	Demmin
17.02.2009	Neubrandenburg	16.09.2009	Güstrow
18.02.2009	Ueckermünde	29.09.2009	Grevesmühlen
15.04.2009	Ludwigslust	20.10.2009	Wolgast
22.04.2009	Demmin	27.10.2009	Grimmen
29.04.2009	Grevesmühlen	03.11.2009	Ludwigslust
06.05.2009	Wismar	10.11.2009	Anklam
12.05.2009	Bad Doberan	11.11.2009	Ueckermünde
13.05.2009	Stralsund	18.11.2009	Bad Doberan
19.05.2009	Rostock	25.11.2009	Rostock
11.06.2009	Bergen	01.12.2009	Neustrelitz
24.06.2009	Waren	02.12.2009	Waren
08.07.2009	Anklam	09.12.2009	Parchim
16.07.2009	Neustrelitz	10.12.2009	Wismar
22.07.2009	Parchim		

Am Rande der Sprechtage führte der Bürgerbeauftragte Gespräche mit den Landräten und Oberbürgermeistern. Dabei wurden oft schon Anliegen erörtert und teilweise sofort geklärt, die gerade erst am Sprechtag angesprochen wurden.

Mein Dank gilt den Landräten, Oberbürgermeistern und Bürgermeistern für die Unterstützung bei der Durchführung der Sprechtage und den Medien für die Ankündigung der Termine.

Entwicklung der Petitionen 2005 bis 2009

	2005	2006	2007	2008	2009
Bodenreform Rückführung Grundstücksangelegenheiten	62	80	68	71	62
Rehabilitierung Vertriebene Justiz	120	108	111	119	142
Soziale Sicherung (Grundsicherung Sozialhilfe, Wohngeld, Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfallversicherung, Kinder- und Jugendhilfe)	635	674	457	510	470
Baurecht Raumordnung Landesplanung	71	92	87	88	96
Abgaben Daseinsvorsorge Infrastruktur	298	405	412	417	291
Bildung Wissenschaft Kultur	138	154	94	111	74
Belange der Menschen mit Behinderung	108	138	107	125	114
Belange der Ausländer und Aussiedler	27	28	11	9	2
Natur- und Umweltschutz Landschaftspflege Landwirtschaft	58	79	74	112	96
Wirtschaft Fördermittel Existenzgründungen	62	86	66	91	90
Insgesamt	1.579	1.844	1.590	1.768	1.437

KOMMUNALES

„Sie soll Sina heißen ...“

Ein junges Paar meldete sich zwei vor Wochen vor der Geburt ihres ersten Kindes beim Bürgerbeauftragten, weil das Standesamt bei einem Vorgespräch angekündigt hatte, die von ihnen vorgesehenen Vornamen, Chris für einen Jungen und Sina für ein Mädchen, nicht beurkunden zu wollen. Begründet wurde dies damit, dass beide Namen nicht erkennen lassen würden, ob es sich um einen Jungen oder ein Mädchen handelt. Ein Doppelname, bei dem der andere Teil das Geschlecht erkennen lässt, wäre hingegen möglich gewesen.

Zur Untermauerung ihres Wunsches hatten die Petenten auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Dezember 2008 hingewiesen. Im Hinblick auf die konkret geplante Namensgebung wies der Bürgerbeauftragte die Petenten auf die Gesellschaft für Deutsche Sprache (GfdS) hin. Die GfdS wird aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages von Bund und Ländern gefördert. In Zusammenarbeit mit einem Institut für Namensforschung erteilt sie (honorarpflichtig) Auskünfte zur Zulässigkeit von Vornamen. Abschließend bat der Petent den Bürgerbeauftragten um Überprüfung der Verwaltungspraxis des Standesamtes vor dem Hintergrund dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Der Bürgerbeauftragte prüfte die sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (Az: 1 BvR 576/07) ergebenden Auswirkungen und wandte sich per Fax an die zuständige Stadtverwaltung. Darin führte er das in Rede stehende Urteil an und wies darauf hin, dass die Rechte der Eltern, den Namen auszuwählen, nicht durch eine Dienstanweisung für Standesbeamte, bei der es sich um eine bloße Verwaltungsvorschrift ohne Gesetzescharakter handelt, eingeschränkt werden dürfte. Er argumentierte weiter mit der Entscheidung, nach der der Gesetzgeber weder ausdrücklich noch immanent einen Grundsatz geregelt hat, nach dem der von den Eltern für ein Kind gewählte Vorname über das Geschlecht des Kindes informieren müsse. Ein solcher Grundsatz lasse sich auch nicht aus dem Personenstandsrecht entnehmen.

In ihrem Antwortschreiben teilte die Stadt mit, dass die Petenten Eltern eines Mädchens geworden sind. Zunächst wurde auf die bisherige, auf die Dienstanweisung gestützte, Rechtsauffassung hingewiesen, wonach für Knaben nur männliche, für Mädchen nur weibliche Vornamen zulässig seien. Ließ ein Vorname Zweifel über das Geschlecht des Kindes aufkommen, war zu verlangen, dass dem Kind ein weiterer, den Zweifel ausschließender Vorname beigelegt wird.

Die Stadtverwaltung wertete den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts als wegweisend. Die Beschränkung bei der Geschlechtsspezifität sei nunmehr aufgehoben. Der Standesbeamte habe geschlechtsneutrale Vornamen auch als Einzelvornamen zu beurkunden.

In Abstimmung mit der Fachaufsicht des Standesamtes sei die Geburt des Mädchens mit dem alleinigen Vornamen Sina beurkundet worden.

Groß war die Überraschung am Stand des Bürgerbeauftragten beim Tag der offenen Tür des Landtages am 14. Juni 2009, als die Petenten mit Sina im Kinderwagen vorsprachen und sich persönlich beim Bürgerbeauftragten für die Unterstützung bedankten.

Bürgerbeauftragter schlichtet jahrelangen Streit

Zur Jahresmitte 2009 meldete sich ein Bürger mit der Bitte um Unterstützung in einer Grundstücksangelegenheit.

Im Jahr 2005 sei ihm mitgeteilt worden, dass sich die von ihm seit dem Jahr 1977 genutzte Grundstücksfläche nicht vollständig in seinem Eigentum befände. Dafür würden ihm zwei benachbarte Splitterflächen gehören, an denen er jedoch kein Interesse habe.

Der Petent berichtete, er habe im Jahr 1977 gleichzeitig mit anderen Bürgern begonnen, auf einem vom Rat der Stadt zugewiesenen Grundstück ein Eigenheim zu errichten. Als mit der Wende eine Klärung der Grundstücksverhältnisse aktuell wurde, habe er das Grundstück in einer Größe von 580 m² gekauft.

Im Jahr 2005 sei ihm bei einer Grenzbegehung durch einen Mitarbeiter der Stadt mitgeteilt worden, dass sein Grundstück nicht rechteckig, sondern trapezförmig sei. Eine Ecke seines Hausgartens, auf der neun Obstbäume und ein Geräteschuppen stehen, befände sich nicht in seinem Eigentum, sondern gehöre der Stadt.

Seit Längerem bemühte sich die Stadt, hier eine Klärung der Eigentumsfragen zu erzielen und Eigentum und tatsächliche Nutzung zur Deckung zu bringen. Der Petent beharrte auf seiner Sicht der Dinge und argumentierte, dass er 1977 in dieses Grundstück eingewiesen worden sei. Hierfür würde er Beweise und Zeugen beibringen und verwies auf Bauablaufprotokolle. Der Petent empfand das Vorgehen der Stadt als versuchte Enteignung und nahm sich einen Rechtsanwalt. Auch die Stadt beauftragte einen Rechtsanwalt. Eine einvernehmliche Regelung konnte jedoch auch auf diesem Wege nicht herbeigeführt werden.

Nach Eingang der Petition führte ein Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten einen Ortstermin durch. Dabei bestätigte sich die vom Petenten beschriebene Nutzungssituation.

Aufgrund der formalen Rechtslage, dem im Grundbuch und Kataster dokumentierten Eigentum, war allerdings auch die Position der Stadt, hier eine Klärung herbeiführen zu wollen, nachzuvollziehen. Die Stadt hatte auch bereits Vorschläge für eine Klärung unterbreitet, über die jedoch keine Einigkeit erzielt worden war.

Einen in der Nähe seines Wohnortes stattfindenden Sprechtag nutzte der Petent, um dem Bürgerbeauftragten sein Anliegen nochmals persönlich vorzustellen. Im Rahmen dieser Erörterung favorisierte der Bürgerbeauftragte eine Klärung der Angelegenheit durch einen Ankauf der jahrelang genutzten Fläche. Der Petent wollte jedoch, aus Altersgründen und da alle seine Kinder aus dem Ort weggezogen seien, kein Geld für den Ankauf von Gartenland ausgeben. In diesem Zusammenhang wies der Petent auch darauf hin, dass er seinerzeit eine Grundstücksfläche von 580 m² gekauft habe. Nun solle die in seinem Eigentum stehende Fläche jedoch kleiner sein.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an den Bürgermeister der Stadt und trug das Anliegen des Petenten vor. Er bat um Auskunft über die Größe der aus Sicht der Stadt strittigen Fläche und zu welchen Konditionen die Kommune bereit wäre, die Angelegenheit mit einem Verkauf bzw. einer Verpachtung zu regulieren. Dabei übermittelte er den Hinweis des Petenten, dass dieser seinerzeit bereits eine Grundstücksfläche von 580 m² käuflich erworben habe. Der Bürgerbeauftragte fragte, ob eine Berücksichtigung der Zahlung des Petenten für 580 m² dergestalt möglich wäre, dass die fehlende Grundstücksfläche im Fall einer Einigung nicht „nochmals“ vom Petenten bezahlt werden müsste.

In einem Telefongespräch mit dem Justitiar der Stadt wurden die Modalitäten für eine Beilegung erörtert. Wenig später unterbreitete die Stadt schriftlich zwei Lösungsvorschläge. Vorzugsvariante der Stadt war, dass die vom Petenten bisher ohne Rechtsgrund genutzten Flächen mit den in seinem Eigentum stehenden, aber nicht zu seinem Garten gehörenden Flächen sowohl hinsichtlich der Fläche als auch hinsichtlich ihres Wertes schlicht um schlicht getauscht werden. Die Notarkosten würde dabei die Stadt übernehmen. Bei der zweiten Variante bot die Stadt dem Petenten einen Kauf der von ihm genutzten Teilfläche zu einem erheblich geminderten Kaufpreis an. Auch bei dieser Variante war die Stadt bereit, die Notarkosten zu tragen.

Der Bürgerbeauftragte informierte den Petenten über die unterbreiteten Vorschläge. Der Petent teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass er der ersten Variante, einem Flächenaustausch ohne Wertausgleich, zustimme. Dies übermittelte der Bürgerbeauftragte an den Bürgermeister und dankte ihm für die konstruktive Mitarbeit zur Beilegung dieses Konflikts.

Mit einer Weihnachtskarte teilte der Petent mit, dass ein Tauschvertrag mit der Stadtverwaltung beurkundet worden sei, der dem von ihm angestrebten Zustand entsprechen würde und dankte dem Bürgerbeauftragten.

Lange Leitung

Als Vertreterin einer Erbengemeinschaft bat eine Bürgerin in einer seit langem schwelenden Grundstücksangelegenheit den Bürgerbeauftragten um Unterstützung. Sie schilderte ihre jahrelangen vergeblichen Bemühungen, die Grundstücksfragen mit der Gemeinde zu klären. Die Bürgerin erläuterte, dass die Kenntnis des genauen Verlaufs der Grundstücksgrenzen und ein erneutes Setzen der entfernten Grenzsteine deshalb so wichtig wären, weil es nur in Kenntnis der korrekten Grundstücksgrenzen möglich sei, den alten baufälligen Zaun rechtssicher durch einen neuen zu ersetzen. In diesem Zusammenhang beklagte die Bürgerin, dass sie auch keine Zeichnungen zum Verlauf der auf ihrem Grundstück verlegten Kabel habe.

Das Gesamtproblem bestand aus vielen Einzelaspekten: Der Erbengemeinschaft gehörte ein Eckgrundstück, das mit je einer Seite an eine Gemeinde- und eine Landesstraße grenzte. Auf dem Grundstück stand noch der Betonmast einer Straßenlampe aus DDR-Zeiten. Außerdem befand sich an der Grundstücksgrenze ein elektrischer Schaltkasten. Strom- und Telefonkabel verliefen über das Grundstück. Der Bürgersteig der Gemeindestraße war auf einer Länge von 80 m um etwa 30 cm über die Grundstücksgrenze verlegt worden. Gehwegplatten lagen dadurch auch über einem Grenzstein.

Über einem anderen Grenzstein stand eine Linde, bzw. nach einem Kopfschnitt noch deren mächtiger Stamm. Ein weiterer Grenzpunkt war bei der Verlegung eines Stromkabels entfernt worden. Der Standort eines Verkehrszeichens spielte ebenfalls eine Rolle. Außerdem kritisierte die Bürgerin, dass im Zuge der gemeindlichen Straßenbaumaßnahme, für die sie zur Beitragszahlung herangezogen würden, die bei ihrem Grundstück geplante Straßenlaterne - aus ihrer Sicht als Retourkutsche - weggelassen worden sei.

Bevor sich die Bürgerin an den Bürgerbeauftragten wandte, hatte sie sich bereits intensiv in einer Vielzahl von Schreiben an die Gemeinde um eine Klärung der Probleme bemüht. Dem Bürgerbeauftragten liegen **sieben (!)** Schreiben der Bürgerin an den Bürgermeister und den Amtsvorsteher in der Sache vor. Darin forderte sie von der Gemeinde eine Bereinigung der Grundstücksfragen nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFlBerG). Sie wies auf die den Gemeinden in § 8 gesetzte Frist zur Klärung (30. Juni 2007) hin. Hier hatte sich eine Bürgerin über die Rechtslage informiert und unermüdlich versucht, zu ihrem Recht zu kommen. In den vorliegenden **sieben (!)** Schreiben der öffentlichen Verwaltung an die Bürgerin wurden die Probleme jedoch nicht gelöst. Andere hätten wohl längst entmutigt aufgegeben. Diese Bürgerin setzte sich aber hartnäckig für ihr Recht ein. Sie erwiderte und korrigierte jedes Schreiben, das sie erhielt. Erst nachdem alle ihre Bemühungen erfolglos geblieben waren, bat sie den Bürgerbeauftragten um Unterstützung.

Um den Rahmen dieses Berichts nicht zu sprengen, sollen hier nur die wesentlichen Vorgänge nachgezeichnet werden:

Auf den Antrag der Petentin hatte der Bürgermeister der Gemeinde in der ersten Antwort auf die „Gültigkeit“ des VerkFlBerG bis zum 30. Juni 2007 verwiesen und um Geduld gebeten. Im zweiten Schreiben hatte der Bürgermeister die Überbauung von voraussichtlich 26 m² bestätigt: „Der Verwaltung liegt das mögliche Ergebnis der Überbauung der ursprünglichen Grenze seit August 2006 vor.“ Gleichzeitig hatte er aber weiteren Klärungsbedarf angemeldet. In einem folgenden Schreiben differenzierte er, dass die Gemeinde bereit sei, die an der Gemeindestraße liegende, mit dem Gehweg überbaute Fläche von 15 m² nach den Regeln des VerkFlBerG zu kaufen. Zur Regelung des Überbaus der anderen, seitlich gelegenen Fläche von 11 m² verwies die Gemeinde darauf, dass diese an eine Landesstraße angrenze und die Erbgemeinschaft sich deshalb zu Verhandlungen an deren Eigentümer wenden müsse. In ihren nächsten Schreiben erklärte die Gemeinde, für die Beseitigung von Betonmast und Elektrokabel nicht zuständig zu sein und das Anliegen an den regionalen Energieversorger weitergeleitet zu haben. Ebenso verfuhr die Gemeinde hinsichtlich der im Erdreich verlegten Telefonleitung. Dieses Anliegen übermittelte die Gemeinde der Telekom.

Die Bürgerin antwortete, dass der Gehweg nicht zurückgebaut werden müsse und das Verkehrszeichen stehen bleiben könne. In der Grundstücksecke sähe die Erbgemeinschaft keine Notwendigkeit eines Verkaufes, da dort keine Steine verlegt wären. Hinsichtlich des Straßenlampenmastes wies die Bürgerin darauf hin, dass gemäß § 2 Absatz 1 VerkFlBerG nicht nur Straßen und Wege, sondern auch deren Nebenanlagen (Mast) vom Regelungsbereich erfasst wären. Sie verwies dazu auch auf das Schreiben des regionalen Energieversorgers, der mit § 3 Ziffer 2 VerkFlBerG argumentiert hatte. Danach müsse das in Anspruch genommene Grundstück vom Eigentümer nicht verkauft werden, wenn die öffentliche Nutzung (Mast) nicht länger als fünf Jahre fort dauern werde. Die Bürgerin erinnerte an die geforderten Informationen zum Verlauf der Kabel im Erdreich und die neuen Grenzsteine.

Die Gemeinde erwiderte, den Vorstellungen der Erbgemeinschaft zum Verkauf nicht ganz zuzustimmen. Sie wolle eine in einem Lageplan eingezeichnete Fläche zum Preis von 5 €/m² ankaufen, wobei Vermessungskosten und die Kosten des Vertrages durch die Gemeinde übernommen würden.

Die Bürgerin kritisierte, dass keine ihrer Fragen beantwortet worden wäre. Mit dem gemeindlichen Vorschlag der anzukaufenden Fläche war sie nicht einverstanden. Die Erbgemeinschaft wollte - wie vom VerkFlBerG vorgesehen - nur die tatsächlich überbauten Flächen, nicht jedoch mehr, verkaufen. Sie wiederholte ihre Forderungen zum Flächenankauf und zu neuen Grenzsteinen und drängte auf eine Klärung hinsichtlich des Mastes und auf die Übergabe einer Zeichnung zur Lage der Kabel.

In ihrem sechsten Schreiben erklärte die Gemeinde, dass ein Kauf durch die Gemeinde gemäß dem vorgelegten Plan vorerst **nicht** erfolgen könne, weil die Grundstücksgrenze durch den Mast verlaufe und dieser zum Straßenbaukörper gehöre. Hinsichtlich der Grenzsteine verwies der Bürgermeister darauf, dass diese Grenzsteine wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Gehwegbau in den 70er-Jahren entfernt worden seien. Nach der Wende hätten keinerlei Baumaßnahmen seitens der Gemeinde stattgefunden. Weiter fand sich in dem Schreiben der unverständliche Hinweis: *„Der Mast wird ausschließlich als Straßenbeleuchtung genutzt. Hierbei handelt es sich um eine Freileitung.“* Die Gemeinde forderte nunmehr die Erbgemeinschaft zu einem Verkauf zu den genannten Konditionen auf. Anderenfalls würde die Angelegenheit einem Rechtsanwalt übergeben.

Die Bürgerin monierte, dass der Mast plötzlich wieder zum Straßenbaukörper gehören und sie zum Verkauf genötigt werden solle. Mit ihrem nächsten Schreiben wandte sie sich an die Amtsverwaltung. Nach einer Erinnerung durch die Bürgerin antwortete diese, dass die Gemeinde gegenwärtig nicht bereit sei, der geforderten Entfernung des Beleuchtungsmastes nachzukommen. Gemeindevertretung und Bürgermeister ständen auf der Position, den Mast aus Kostengründen erst im Zuge der Sanierung des örtlichen Stromnetzes durch den Energieversorger umzusetzen. Ein Zeitpunkt stehe dafür allerdings noch nicht fest. Das Angebot der Gemeinde zum Flächenankauf wurde mit der Formulierung *„Eine Grenzverlegung hinter den Beleuchtungsmast“* anzubieten, wiederholt.

Entnervt bat die Bürgerin nun den Bürgerbeauftragten um Unterstützung.

1. Schreiben des Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte wandte sich schriftlich an die Amtsverwaltung, wies auf die Rechtslage hin, die der Grundstückseigentümerin auch die zwangsweise Durchsetzung des Ankaufs gestattet hätte und bat um Überprüfung, wie zeitnah eine Regelung auf freiwilliger Basis in die Wege geleitet werden könnte.

Die Amtsverwaltung teilte mit, dass für die zuständige Gemeindevertretung eine Beschlussvorlage für den Ankauf des überbauten Grundstücksteils von der Erbgemeinschaft erarbeitet werde. Darüber hinaus hätte in der Gemeinde eine Neuverlegung der Stromkabel begonnen. Im Zuge dieser Arbeiten würde der strittige Straßenbeleuchtungsmast entfernt. Das angestrebte Verkaufsgeschäft lasse sich eventuell mit einer Wiederherstellung der Grenzsteine verbinden.

2. Schreiben des Bürgerbeauftragten

Geraume Zeit später meldete sich die Petentin erneut beim Bürgerbeauftragten und übersandte eine Kopie des ihr zugegangenen Verkaufsangebots. Sie kritisierte ein Fehlen von Aussagen zur Übernahme der Vermessungskosten und zur Zahl der Grenzsteine. Der Lampenmast sei inzwischen entfernt worden. Der Bürgerbeauftragte übermittelte die Kritik an den Leitenden Verwaltungsbeamten der Amtsverwaltung.

Die Gemeindevertretung hatte sich nochmals mit der Angelegenheit befasst. In Verkennung der Rechtslage beschloss sie, dass die Gemeinde von einer Bereinigung der Rechtsverhältnisse absehe, weil keine Einigung mit der Erbgemeinschaft erzielt werden könne. In der Folgezeit blieb die Gemeinde bei ihrer unzutreffenden Rechtsauffassung.

1. Ortstermin des Bürgerbeauftragten

Im Berichtszeitraum bat die Petentin den Bürgerbeauftragten erneut um Unterstützung. Es war offensichtlich, dass hier ein weiterer Schriftwechsel nicht zum Erfolg führen würde. Um Aufwand und Zeitdauer einer gerichtlichen Durchsetzung der Ansprüche der Erbgemeinschaft zu vermeiden und doch noch eine einvernehmliche Lösung zu vermitteln, beraumte der Bürgerbeauftragte nun einen Ortstermin an. In diesem Zusammenhang ergänzte die Petentin ihren Vortrag dahingehend, dass über einem weiteren Grenzstein eine Linde gepflanzt worden war. Die Bitte, an der Linde einen Grenzpunkt anzubringen, habe der Bürgermeister abgelehnt.

Bei dem Ortstermin wiederholte die Petentin ihr Angebot, benötigte Flächen an die Gemeinde abzugeben. Sie forderte, dass endlich die Grenzsituation geklärt und die Grenzsteine wieder gesetzt werden.

Dazu zeigte sie dem Bürgerbeauftragten die Stellen an denen sich früher Grenzpunkte befunden hätten und die **Linde**, unter der sich noch ein Grenzstein befände. Die Petentin forderte die Entfernung der Linde und wies darauf hin, dass dieser Baum als „Baumruine“ stehen gelassen worden war, während alle ehemals auf der gleichen Straßenseite stehenden Linden bereits entfernt worden waren. Nur so, meinte die Petentin, könnte der Grenzpunkt wieder kenntlich gemacht werden.

Der Bürgerbeauftragte überprüfte auch die Information zur unterlassenen Aufstellung einer **Straßenlaterne**. Es bestätigte sich, dass im weiteren Straßenverlauf tatsächlich in ganz regelmäßigen Abständen Laternen aufgestellt worden waren.

Zum Zeitpunkt des Ortstermins hatten bereits im Auftrag des Straßenbauamtes Vermessungsarbeiten für den Ausbau der Landesstraße begonnen. Der Bürgerbeauftragte erörterte mit dem zuständigen Mitarbeiter des Straßenbauamtes und dem Mitarbeiter des mit der Vermessung beauftragten Ingenieurbüros vor Ort den gesamten Sachverhalt. Dabei ergab sich, dass für den Ausbau der Kreuzung zwischen der Gemeindestraße und der Landesstraße für eine günstige Führung des Geh- und Radweges die **Ecke des Grundstücks** der Petenten benötigt würde. Die Modalitäten bei einer Inanspruchnahme dieses Grundstücksteils für den Ausbau der Kreuzung wurden gemeinsam mit der Petentin vor Ort erörtert.

Der Bürgerbeauftragte schlug vor, dass bei dieser Gelegenheit auf Landeskosten neue **Grenzsteine** gesetzt werden sollten. Außerdem regte er an, dass die ungeklärten Grundstücksprobleme zwischen der Petentin und der Gemeinde im Zuge der Straßenbaumaßnahme des Straßenbauamtes mitgeklärt werden sollten. Es wurde erwogen, dass das Straßenbauamt, um der Petentin durch ein beschleunigtes Verfahren entgegen zu kommen, die Frage der Vermessung und des **Ankaufs des Grundstücksteils** und alle damit verbundenen Einzelfragen vorzieht und vor Beginn der Straßenbaumaßnahme klärt. Die Petentin erklärte ihr Einverständnis zu dieser Verfahrensweise.

Sodann erörterte der Bürgerbeauftragte mit Straßenbauamt und Vermessungsbüro, ob die bei der Erneuerung der gemeindlichen **Straßenbeleuchtung** ursprünglich neben dem Haus der Petentin vorgesehene Straßenlaterne das Straßenbauvorhaben des Landes beeinträchtigen würde. Es stellte sich heraus, dass die Aufstellung der Straßenlaterne weder den Kreuzungsausbaue noch die Beschilderung beeinträchtigen würde. Der Bürgerbeauftragte kündigte an, schnell den Bürgermeister um das Setzen der noch fehlenden Laterne vor dem Grundstück der Petentin zu bitten, weil bis dahin das Beitragsverfahren für die Errichtung der Straßenbeleuchtung noch nicht durchgeführt worden war.

Der Bürgerbeauftragte setzte sich telefonisch mit dem Leitenden Verwaltungsbeamten der Amtsverwaltung in Verbindung, der die verfahrenre Situation vor Ort bestätigte, und vereinbarte einen Termin für ein Gespräch mit dem Bürgermeister.

Gespräch im Straßenbauamt

Um die Klärung vorzubereiten, führte der Bürgerbeauftragte sodann ein Gespräch mit dem für den Ausbau der Landesstraße zuständigen Straßenbauamt. In dem Gespräch wurde herausgearbeitet, dass eine Grenzherstellung zwischen dem Straßengrundstück und dem Grundstück der Erbgemeinschaft eine sinnvolle Vorarbeit für den Ausbau der Landesstraße wäre. Dabei würden die Grenzpunkte angezeigt werden. Das Setzen von Grenzsteinen wäre aus Sicht des Landes nicht erforderlich. Auf Wunsch der Petentin würden bei dieser Gelegenheit aber Grenzsteine gesetzt werden können, wenn sie die Materialkosten dafür selbst tragen würde. Erforderlich wäre das Setzen von Grenzsteinen nur bei einer Flurstücksteilung. Sollten sich die Grenzen des Kartenmaterials vor Ort bestätigen, würde das Straßenbauamt die Kosten für die Grenzherstellung tragen. Als Eigentümer des benachbarten Grundstücks sollte auch die Gemeinde zu dem Termin eingeladen werden.

Gespräch mit dem Bürgermeister

Zeitnah kam es zu dem vom Bürgerbeauftragten gewünschten Gespräch mit dem Bürgermeister und dem Leitenden Verwaltungsbeamten in der Gemeindeverwaltung. Der Bürgerbeauftragte informierte über das Ergebnis seines Gespräches mit dem Straßenbauamt. Er unterbreitete den Vorschlag, in diesem Zusammenhang auch einen Teil der die Gemeinde betreffenden Grundstücksprobleme zu klären. Zu der Straßenlaterne erklärte der Bürgermeister auf Nachfrage, dass diese noch nicht gesetzt worden sei, weil der Kreuzungsausbaue abgewartet werden solle. Sodann wurde vereinbart, die Vermessung zum Zweck des Ankaufs der in Anspruch genommenen Grundstücksfläche in Auftrag zu geben. Auch am Stamm der alten Linde solle in diesem Zusammenhang eine Markierung der Grundstücksgrenze erfolgen.

Die Gemeinde hatte offensichtlich den Regelungsgehalt von § 8 des VerkFlBerG völlig missverstanden. Sie hatte bereits in einem ihrer Schreiben im Jahr 2006 formuliert: „Das Verkehrsflächenbereinigungsgesetz hat bis zum 30. Juni 2007 Gültigkeit.“. Der Bürgerbeauftragte wies die Rechtsauffassung der Gemeinde hinsichtlich der Frist nach § 8 VerkFlBerG zurück und erläuterte die Rechtslage:

Tatsächlich bestimmt § 8 Absatz 1 VerkFlBerG: „Die Rechte des öffentlichen Nutzers nach § 3 Absatz 1 und 3 erlöschen, wenn sie nicht bis zum Ablauf des 30. Juni 2007 ausgeübt sind.“ Gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift kann der Grundstückseigentümer verlangen, wenn die Rechte des öffentlichen Nutzers nach Absatz 1 erloschen sind, dass der öffentliche Nutzer das Grundstück nach den Vorschriften dieses Gesetzes ankauft oder dass eine entgeltliche Dienstbarkeit bestellt wird. Es war also so, dass durch das Verstreichen der Frist mit dem 30. Juni 2007 kein Verlust des Rechtsanspruchs des Grundstückseigentümers (der Erbgemeinschaft) eingetreten war, sondern im Gegenteil, die Rechtsposition der Erbgemeinschaft erheblich stärker geworden war!

Im Zuge der Diskussion mit dem Bürgermeister stellte sich heraus, dass es in der Gemeinde noch viele weitere ungeklärte Grundstücksangelegenheiten gab. Vor dem Hintergrund seiner langjährigen Erfahrung als Bürgermeister erläuterte der Bürgerbeauftragte, dass es in solch einer Situation vorteilhaft wäre, die Probleme mittels eines Flurneuerordnungsverfahrens zu klären. Er empfahl der Gemeinde, schnell eine Antragstellung auf Aufnahme in das Flurneuerordnungsprogramm des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zu prüfen.

Gespräch mit der Petentin vor Ort

Im Anschluss informierte der Bürgerbeauftragte in einem separaten Gespräch die Petentin, die die Nachricht erfreut zur Kenntnis nahm. Es wurde vereinbart, die Information der Gemeindevertretung durch den Bürgermeister abzuwarten. Die Petentin sagte zu, in der Zwischenzeit keine weiteren Schritte zu unternehmen.

Auch danach begleitete der Bürgerbeauftragte den Fortgang. Bei der Petentin war inzwischen - scheinbar aufgrund eines Missverständnisses - die Befürchtung aufgekommen, dass die Einigung mit der Gemeinde doch nicht zustande käme, da die Gemeindevertretung den beabsichtigten Beschluss wider Erwarten nicht gefasst habe. Nach der Vorgeschichte war diese Befürchtung durchaus verständlich. Mit einer kurzen telefonischen Rückfrage konnte der Bürgerbeauftragte diese Sorge schnell ausräumen.

2. Ortstermin

Bei einem weiteren Ortstermin zur Jahresmitte fand die Petition ihren erfreulichen Abschluss: Die Mitglieder der Erbgemeinschaft waren erschienen. Ebenso waren der Bürgermeister, Vertreter der Amtsverwaltung, des Straßenbauamtes, des Vermessungsbüros, des Ingenieurbüros und der Bürgerbeauftragte vor Ort.

Alle in Rede stehenden **Grenzpunkte** wurden erörtert und deren Position (zunächst noch ohne rechtliche Bindungswirkung) markiert. Der Vermesser erklärte, dass die Grenze am Stamm der Linde ohne weiteres festgestellt und markiert werden könne. Dabei wurde von den Anwesenden erörtert, dass alle drei anliegenden Grundstückseigentümer die auf dem Eckpunkt stehende **Linde** gern entfernen würden. Hierzu wurde vereinbart, dass die Petenten einen schriftlichen Antrag an den Landkreis als untere Naturschutzbehörde zur Fällung stellen und ihre Gründe vortragen. Dieser Antrag soll durch die Gemeinde unterstützt werden, weil die Wurzeln des Baumes den Bürgersteig immer wieder beschädigten.

In einer längeren Diskussion wurde geklärt, in welcher Variante der Bürgersteig und damit die Grundstücksgrenze an der **Grundstücksecke** zu den beiden Straßen geführt werden soll. Es wurde Einigkeit über einen **Ankauf der überbauten Flächen** erzielt. Hierzu wurden auch in diesem Grundstücksbereich Anhaltspunkte markiert. Nach ausführlicher Erörterung wurde abschließend sogar vereinbart, Zaunpfahl und Grenze in Übereinstimmung zu bringen und damit an dieser Stelle auf das Setzen eines Grenzsteins gänzlich zu verzichten.

Zum Ende des Ortstermins dankte die Petentin dem Bürgerbeauftragten, weil er eine jahrelang für die Erbgemeinschaft sehr belastende Angelegenheit geklärt habe.

Mit dieser Beilegung eines langjährigen Konflikts wird nicht nur den Petenten geholfen. Auch Mitarbeiter der Amtsverwaltung waren in den Vorjahren immer wieder mit dieser Angelegenheit beschäftigt gewesen. Insofern bringt die Klärung von Konflikten immer auch eine Entlastung der öffentlichen Verwaltung. Der Bürgerbeauftragte dankt allen Beteiligten für ihre Mitwirkung beim Finden einer pragmatischen Lösung; insbesondere aber dem Straßenbauamt Schwerin für die konstruktive Zusammenarbeit bei der Klärung der vielschichtigen Grundstücksprobleme.

Unzureichender Straßenzustand nicht nur für Rollstuhlfahrer

Ein Bürger, der auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen ist, wandte sich an den Bürgerbeauftragten, weil er Schwierigkeiten hatte, die Straße vor seinem Wohnhaus zu benutzen. Er hatte 1997 ein erschlossenes Grundstück gekauft. Der Straßenabschnitt vor seinem Haus war jedoch bis zum Berichtszeitraum nicht fertig gestellt worden. Bei Regenwetter sammelte sich Wasser in den Schlaglöchern und erschwerte ein Fahren mit dem Rollstuhl erheblich, ein Bürgersteig fehlte auch. Ursache für die fehlende Fertigstellung der Straße war die Insolvenz des Erschließungsträgers.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an den zuständigen Bürgermeister, schilderte den Sachverhalt und wies darauf hin, dass der Petent in der Vergangenheit auf mehrere Schreiben keine Antwort erhalten habe. Er bat um Prüfung von Möglichkeiten der Abhilfe und um Mitteilung der eingeleiteten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Nach Mahnung erhielt der Bürgerbeauftragte eine ausführliche Antwort des Bürgermeisters. Darin bestätigte sich der vom Petenten kritisierte Fahrbahnzustand. Als Hinderungsgrund für die endgültige Herstellung der Planstraße benannte der Bürgermeister, dass der erforderliche Grunderwerb von einer privaten Eigentümergemeinschaft lange nicht abgeschlossen werden konnte. Zwischenzeitlich sei die Eigentümergemeinschaft jedoch zum Verkauf der benötigten Grundstücke bereit. Inzwischen gab es einen Wechsel des Erschließungsträgers. Der neue Erschließungsträger sei bemüht, den noch nicht fertig gestellten Abschnitt endgültig herzustellen. Neben den Schwierigkeiten beim Grunderwerb sei auch die drastisch gesunkene Nachfrage nach erschlossenen Baugrundstücken mit ursächlich. Der Bürgermeister verwies darauf, dass es im Juli 2008 einen Ortstermin mit dem Erschließungsträger und den betroffenen Anliegern zur endgültigen Herstellung des Erschließungsstraßenabschnittes gegeben habe. Im Kaufpreis der Grundstücke waren die Kosten für die Gehwegherstellung und die Aufstellung einer weiteren Straßenlampe nicht enthalten gewesen. Deshalb erklärten sich die Anwohner bereit, anteilig diese Mehrkosten zu übernehmen. Der Erschließungsträger ermittelte für diese Leistung Kosten, die mit 2,88 €/m² anzurechnender Grundstücksfläche der anliegenden, Vorteil habenden Baugrundstücke umgelegt werden sollten. Diese Einigung hatte jedoch keinen Bestand, weil die Grundstücksanlieger nicht bereit waren, die Beträge im Voraus an den zweiten Erschließungsträger zu entrichten.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich erneut an den Bürgermeister und unterbreitete nach Abstimmung mit dem Petenten den Vorschlag, relativ kurzfristig nur den Straßenbelag ohne Gehweg und Beleuchtung herzustellen, um Mehrkosten für die Anlieger zu vermeiden.

Der Bürgermeister erwiderte, dass nunmehr auch der Grunderwerb für dieses Straßenstück abgeschlossen werden kann. Aus Gründen der Sicherheit seien ein 1,25 m breiter Gehweg und die Aufstellung einer weiteren Straßenlampe unbedingt erforderlich. Es habe mit dem Petenten und den weiteren betroffenen Anliegern eine Beratung stattgefunden. Dabei sei Einvernehmen auch zur Herstellung von Gehweg und Straßenlampe bei Zahlung eines verminderten Kostenbeitrages von 1,78 €/m² Grundstücksfläche erzielt worden.

Mit Unterstützung des Bürgerbeauftragten konnte hier ein seit Langem bestehendes Problem zur Zufriedenheit aller Anlieger gelöst werden.

Lärm als Ordnungswidrigkeit

Immer wieder werden dem Bürgerbeauftragten auch Beschwerden im Zusammenhang mit Lärmbelästigungen vorgetragen. Als besonders störend werden nächtliche Ruhestörungen im unmittelbaren Wohnumfeld empfunden. Nicht selten werden Bürger mit ihren Beschwerden dann von den angesprochenen Behörden auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Im nachstehenden Bericht soll ein Fall nachgezeichnet werden, in dem die Verwaltung den Beschwerden angemessen nachgegangen ist.

Ein Bürger berichtete in der Sprechstunde des Bürgerbeauftragten, dass er in der Vergangenheit häufig beim Ordnungsamt wegen Lärmbelästigungen in der Nachbarschaft vorgeprochen habe. Die Ruhestörungen setzten sich jedoch fort. Die kritisierte Nachbarin würde alle persönlichen Beschwerden und auch Ermahnungen des Vermieters ignorieren. Der Petent hatte den Eindruck, dass auch wiederholte Polizeieinsätze wegen der nächtlichen Ruhestörungen, aber auch Notarzteinsätze aufgrund von Vorkommnissen in der Wohnung bisher nicht zu einem Tätigwerden der Ordnungsbehörde geführt hätten. Der Petent schilderte, dass er unter der Situation leide und wegen der von ihm vermuteten Untätigkeit der Verwaltung resigniert habe.

Der Bürgerbeauftragte setzte sich mit dem Bürgermeister in Verbindung und trug die Kritik des Petenten, dass die zuständige Ordnungsbehörde den Beschwerden des Petenten nicht nachgehe, vor.

In einer umfangreichen Stellungnahme berichtete das Ordnungsamt den bisherigen Hergang. Es bestätigte sich, dass der Petent bereits mehrmals im Ordnungsamt Beschwerden über nächtliche Lärmbelästigungen vorgetragen hatte. Falsch war jedoch der Eindruck des Petenten, dass er von der Verwaltung nicht ernst genommen werde. Tatsächlich war die Verursacherin zunächst angehört und dann mit einem Verwarngeld belegt worden. Außerdem war der Wohnungsverwalter über die Angelegenheit informiert und gebeten worden, in einer Mieterversammlung das Problem zu erörtern. Darüber hinaus war angeregt worden, in einer Hausordnung Festlegungen für die Verhaltensweisen der Mieter zu regeln.

Überdies war mit dem Leiter der Polizeiinspektion abgesprochen worden, dass bei weiteren Auffälligkeiten, die einen Einsatz des Streifenwagens erforderlich machen, umgehend die örtliche Ordnungsbehörde informiert werden solle, um entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Letztlich war der Petent auf seine zivilrechtlichen Möglichkeiten hingewiesen worden.

Da sich der Petent nicht ernst genommen fühlte, fragte er jedoch bei der Ordnungsbehörde nicht mehr nach. Dadurch entstand dort der Eindruck, dass das kritisierte Verhalten nicht mehr aufgetreten sei.

Die Anfrage des Bürgerbeauftragten in dieser Petition nahm die Leiterin des Ordnungsamtes zum Anlass, sich erneut mit dem Leiter der Polizeiinspektion in Verbindung zu setzen. Tatsächlich wurde das Ordnungsamt über eine weitere Anzeige bei der Polizeiinspektion in dieser Angelegenheit informiert. Dadurch konnte das Ordnungsamt auf der Grundlage von § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gegenüber dem Verursacher der Lärmbelästigung tätig werden.

Das Einschreiten gegen die Lärmverursacherin hebt sich deutlich von der Reaktion anderer Ordnungsbehörden in gleichgelagerten Fällen ab.

Der Bürgerbeauftragte empfiehlt der Verwaltung bei wiederholten Beschwerden wegen Beeinträchtigungen im unmittelbaren Wohnumfeld, den Anzeigersteller unter Beachtung des Datenschutzes dann zu informieren, wenn die Verwaltung aufgrund seiner Anzeige tätig geworden ist.

Eine andere Petition machte deutlich, dass es in diesem Bereich bei den Verwaltungen vor Ort auch Unsicherheit geben kann, wie auf Lärmbelästigungen rechtlich reagiert werden kann.

Eine Petentin schilderte, dass sie seit dem Zuzug neuer Nachbarn mit überlauter Radiomusik beschallt werde. Obwohl das Nachbarhaus in ca. 50 m Entfernung stehe, würde die Musik manchmal von morgens bis abends in voller Lautstärke herüberdröhnen. Die Bässe seien sogar im Keller des Hauses der Petentin vernehmbar. Einmal habe sich diese Situation 14 Tage lang fortgesetzt.

Das zweimalige Rufen der Polizei habe nur kurzfristige Besserung gebracht. Verschärft würde die Situation dadurch, dass andere Nachbarn nun ihrerseits als Revanche Musikanlagen und Basstrommeln überlaut betreiben würden. Bei mehreren Gesprächen hätte sich das Ordnungsamt verständnisvoll gezeigt, jedoch keine Veränderung bewirkt. Die Verwaltung meinte, keine Rechtsgrundlage zum Eingreifen zu haben.

Hilfesuchend wandte sich die Petentin an einem Sprechtag an den Bürgerbeauftragten. Der Bürgerbeauftragte wies die Bürgermeisterin darauf hin, dass es nach § 117 OWiG eine Ordnungswidrigkeit ist, wenn jemand in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, wenn dieser Lärm geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. Schließlich erlaubt das OWiG, Geldbußen bis zu 5.000 € zu verhängen.

Da die Petentin berichtet hatte, dass zwischenzeitlich ein regelrechter „Lärmkrieg“ zwischen verschiedenen Nachbarn ausgebrochen sei, regte der Bürgerbeauftragte an, vor einem ordnungsrechtlichen Einschreiten nach dem OWiG eine Vermittlung durch die Gemeinde zu versuchen.

Die Bürgermeisterin teilte in ihrem Antwortschreiben mit, dass geplant sei, die beteiligten Parteien zu einem Gespräch in die Gemeindeverwaltung einzuladen. Die Petentin habe der Verwaltung mitgeteilt, dass sie sich nicht nur durch ruhestörenden Lärm im Sinne besonders großer Lautstärke gestört fühle, sondern auch dann die Schallwellen einzelner Bässe als sehr störend empfinde, wenn die Musik auf dem Nachbargrundstück nicht übermäßig laut ist. Daraus zog die Verwaltung die Schlussfolgerung, dass § 117 OWiG nicht anwendbar sei, weil Grenzwerte lärmschützender Vorschriften nicht überschritten würden. Da die Petentin sich aber trotzdem erheblich gestört fühle, orientierte die Leiterin des Ordnungsamtes auf ein Gespräch mit den Beteiligten.

Nach dieser Antwort prüfte der Bürgerbeauftragte die Anwendbarkeit der Richtlinie zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche (Freizeitlärm-Richtlinie). Diese Richtlinie ist jedoch nicht auf das Abspielen von Musik im Wohnbereich anwendbar. Die Freizeitlärm-Richtlinie verweist dazu ausdrücklich auf den Auffangtatbestand des § 117 OWiG.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich mit der Bitte um Klarstellung der Anwendung von § 117 OWiG gegenüber den Ordnungsämtern an den Innenminister unseres Bundeslandes.

Von dort wurde bestätigt, dass § 117 Abs. 1 OWiG als Auffangtatbestand alle Arten von Lärm erfasst, die nicht in besonderen Vorschriften geregelt sind. Speziellere Bundes- bzw. Landesgesetze gingen in der Rechtsanwendung § 117 OWiG vor. Erfreulicherweise wurde angekündigt, die Gesamtproblematik in die Tagesordnung einer der nächsten Oberbürgermeister- und Landrätekonferenzen aufzunehmen. Dem Bürgerbeauftragten soll die Gelegenheit gegeben werden, bei dieser Veranstaltung die speziellen Fragen persönlich darzustellen.

Aus beiden Fällen und weiteren hier nicht aufgeführten Fällen wird deutlich, dass die Verwaltungspraxis im Umgang mit Beschwerden über Lärmbelästigungen nicht einheitlich ist. Der Bürgerbeauftragte bittet die Ordnungsbehörden, die öffentlich-rechtlichen Handlungsmöglichkeiten auszuschöpfen und Bürger nicht vorschnell auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

JUSTIZ UND EUROPAANGELEGENHEITEN

Rehabilitierungsantrag nach rechtsstaatswidriger Freiheitsentziehung - DDR-Kinderheime und Jugendwerkhöfe

Regelmäßig wenden sich Bürger, die während der DDR-Zeit Unrecht erlitten haben, mit der Bitte um Unterstützung in Rehabilitierungsverfahren auch an den Bürgerbeauftragten. Meist geht es um grundsätzliche Fragen einer solchen Antragstellung, manchmal wird um Unterstützung bei der Beschaffung verloren gegangener Unterlagen oder Daten gebeten oder Petenten sprechen wegen ihres Lebensalters und der Verfahrensdauer vor. Oft war bei der Petitionsbearbeitung eine Abstimmung mit der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR sinnvoll und gestaltete sich - nicht zuletzt im Interesse der Petenten - unkompliziert.

Mit einer Pressemitteilung im Juli 2009 hatte der Bürgerbeauftragte auf die Möglichkeit von Entschädigungen für den zwangsweisen Aufenthalt in DDR-Kinderheimen und Jugendwerkhöfen aufmerksam gemacht. Anlass hierfür war eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Mai 2009, in der festgestellt worden war, dass im Einzelfall eine strafrechtliche Rehabilitierung der Betroffenen möglich sein könnte.

Ein Pauschalurteil über die DDR-Kinderheime folgte aus dieser Entscheidung jedoch nicht. Es ist unumgänglich, dass in jedem Einzelfall von den Rehabilitierungsgerichten geprüft wird, ob und inwieweit eine Unterbringung in Heimen der ehemaligen DDR als Freiheitsentzug zu werten ist und ob die Einweisung mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung vereinbar ist. Eine hierbei zu berücksichtigende Frage ist, ob in der Einrichtung haftähnliche Bedingungen herrschten.

Der Bürgerbeauftragte machte mit seiner Pressemitteilung hierauf aufmerksam. Er informierte darin über die Anspruchsvoraussetzungen, um einerseits potenziell Berechtigten einen Hinweis auf die Antragstellung zu geben, andererseits aber auch zu vermeiden, dass aufgrund zu allgemeiner Information vergebliche Hoffnungen geweckt und von vornherein aussichtslose Anträge gestellt werden.

Außerdem legte er den formalen Weg einer Rehabilitierung und eines darauf möglichen Entschädigungsantrages dar. Auch wenn es um den Aufenthalt von Kindern in einem Kinderheim geht, muss im ersten Schritt eine strafrechtliche Rehabilitierung erfolgen. Erst nach erfolgter Rehabilitierung kann ein Antrag auf Kapitalentschädigung nach § 17 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) oder andere Folgeleistungen gestellt werden. Weiter wurde informiert, dass der Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung von den Betroffenen bei dem zuständigen Landgericht zu stellen ist. Dabei ist die örtliche Zuständigkeit besonders zu beachten: Zuständig ist dabei das Landgericht, in dessen Bereich die damals einweisende Behörde ihren Sitz hatte. Der im zweiten Schritt folgende Antrag auf Kapitalentschädigung ist in unserem Bundesland dann direkt an das Justizministerium zu richten. Zur Frist wurde darauf hingewiesen, dass eine Antragstellung auf Rehabilitierung gemäß § 7 StrRehaG noch bis zum 31. Dezember 2011 möglich ist. Abschließend wurde in der Pressemitteilung angeboten, Nachfragen sowohl an die Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR wie auch an das Büro des Bürgerbeauftragten zu stellen. Dies war mit der Landesbeauftragten abgestimmt und Grundlage für die weitere Zusammenarbeit.

Nach den Veröffentlichungen in den Medien meldeten sich beim Bürgerbeauftragten 30 Bürgerinnen und Bürger mit der Bitte um Beratung. Diese große Zahl an Nachfragen war nach den vielen Jahren nicht zu erwarten gewesen. Es war nicht einfach, die Gespräche mit Betroffenen zu führen. Auch nach so langer Zeit sind einige noch so verletzt, dass sie über die Geschehnisse kaum sprechen können. Deutlich wurde, dass die durch Aufenthalte in Kinderheimen beeinflussten Lebenswege oft eine tragische Fortsetzung genommen hatten. In Einzelfällen sprachen auch Dritte vor, weil die ehemaligen Heimkinder es sich nicht zutrauten, über das Geschehene zu sprechen. In allen Fällen wurde eine konkrete Beratung zum Verfahren, zu den Anspruchsvoraussetzungen und zur Zuständigkeit gegeben und das Angebot der Landesbeauftragten übermittelt, im Rahmen des Rehabilitierungsverfahrens zu begleiten. Nur am Rande soll erwähnt werden, dass auch der Leiter einer Stelle der öffentlichen Verwaltung sich vom Bürgerbeauftragten Informationen für seine eigene Beratungstätigkeit einholte.

Zur Verdeutlichung sei hier anonymisiert aus einzelnen Petitionen berichtet:

Eine Petentin schilderte ihre Situation wie folgt:

„Ich möchte gerne meine Vergangenheit aufarbeiten. Irgendwie fehlen mir wichtige Dinge aus der Vergangenheit. Ich bin ständig auf der Suche nach meinem eigenen ‚Ich‘.“ Gleich nach der Geburt sei sie in ein Säuglingsheim gekommen. Aus der Kinderheimakte, die sie inzwischen besitze, gehe hervor, dass ihre Mutter nervenkrank gewesen sei. Dies sei aber so nicht richtig. Tatsächlich habe ihre Mutter eine Auseinandersetzung mit der Staatssicherheit gehabt, sei politisch verfolgt worden. Dem Aufenthalt im Säuglingsheim folgten Aufenthalte in Kinderheimen unterbrochen durch einen mehrjährigen Aufenthalt bei ihrer Familie. Sie fühlt sich durch den Aufenthalt in den Kinderheimen bis heute stigmatisiert.

Eine andere Petentin schilderte, dass sie von Geburt an in Kinderheimen gelebt habe: Von 1953 bis 1957 in einem Kinderheim in Berlin, von 1957 bis 1966 in einem anderen staatlichen Kinderheim, von 1966 bis 1970 in einem so genannten Spezialkinderheim. Im Jahr 1970 sei sie mehrere Monate in einem Jugendwerkhof in Sachsen, von Ende 1970 bis Mitte 1971 im Jugendwerkhof Torgau, danach wiederum mehrere Monate in dem Jugendwerkhof in Sachsen gewesen. Anschließend bis Mitte 1972 in einer Nervenklinik. 1974 und 1975 habe sie sich im Strafvollzug befunden. 1976 sei sie nochmals acht Monate inhaftiert gewesen. Die Petentin erklärte auf Anfrage, dass sie noch keinerlei Antrag auf Rehabilitierung gestellt habe. Sie dankte für die Information des Bürgerbeauftragten in der Zeitung.

Eine weitere Petentin berichtete, dass sie aufgrund der „Republikflucht“ ihrer Mutter in ein Kinderheim gekommen wäre. Später sei sie von einer allein stehenden, im Staatsapparat tätigen Person adoptiert worden. Einen Kontaktversuch ihrer leiblichen Mutter habe ihre Adoptivmutter gemeinsam mit der Staatssicherheit vereitelt. Die Petentin erklärte, dass Entschädigungsleistungen für sie nachrangig seien. Sie habe den Wunsch, ihre leibliche Mutter zu treffen. Der Bürgerbeauftragte stellte den Kontakt zur Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR her.

Ein Petent berichtete, dass er hinsichtlich eines Aufenthalts im Jugendwerkhof in Torgau bereits rehabilitiert worden sei. Für einen Entschädigungsanspruch in Form der Opferrente würden ihm nur wenige Tage an der erforderlichen Mindestdauer von sechs Monaten Freiheitsentzug fehlen. Der Petent hat die Hoffnung, dass die Anerkennung seines Aufenthalts im Kinderheim als Freiheitsentzug die Voraussetzung der Erfüllung der Sechsmonatsfrist für die Gewährung einer Opferrente schaffen würde. Der Petent erhielt eine Information über die Anspruchsvoraussetzungen in Bezug auf eine Entschädigung für den Aufenthalt in einem Kinderheim. Außerdem wurde mit Einverständnis des Petenten die Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR um weitere Begleitung im Verfahren gebeten.

Eine weitere Petentin berichtete, dass sie nach einem Aufenthalt in einem Durchgangsheim in einem Kinderheim gewesen sei. Zwischen 1977 und 1979 seien mehrere Aufenthalte in verschiedenen Einrichtungen, nochmals ein Durchgangsheim und ein weiteres Kinderheim, gefolgt. Später sei sie inhaftiert worden. Das Rehabilitierungsverfahren für die Haftzeit war bereits abgeschlossen und eine Entschädigung bewilligt worden. Die Petentin erhielt die gewünschte Beratung für eine weitere Antragstellung.

Eine andere Petentin war nach ihrem Bericht 1985 in einem Kinderheim gewesen, im folgenden Jahr im Jugendwerkhof in Berlin. Später sei sie in einen Jugendwerkhof in Thüringen verlegt worden. Ihr Haus habe sie durch Enteignung verloren. Die Petentin erklärte, sie könne sich aufgrund einer schweren Erkrankung und der Einnahme starker Medikamente an genaue Angaben nicht erinnern. Im Einvernehmen mit der Petentin wurde nach einer Beratung zur Antragstellung der Kontakt zur Landesbeauftragten hergestellt.

Eine Petentin berichtete, dass sie zeitweise in einem Kinderheim untergebracht gewesen sei. Ihre Mutter äußere sich dazu nicht und sie kenne daher weder den Grund ihres Aufenthalts noch die Dauer. Sie wisse auch nicht, weshalb sie später ein zweites Mal in ein Kinderheim kam. Es sei sehr schwierig für sie, die Wahrheit über sich und ihre eigene Vergangenheit herauszufinden. Sie wisse nicht einmal, wo sie anzuknüpfen habe und ob noch Akten über diese Zeit existieren. Die Petentin bat um Information, was die ersten Schritte hierzu sein könnten. Der Bürgerbeauftragte stellte den Kontakt zur Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR her.

Eine weitere Petentin berichtete, dass sie aufgrund einer psychischen Erkrankung, die sie auf die Aufenthalte in verschiedenen Kinderheimen zurückführt, Rente beziehe. Ihr Vater sei aus politischen Gründen inhaftiert gewesen. Von 1979 bis 1989 sei sie in verschiedenen Kinderheimen gewesen. Sie habe nur die Hilfsschule besuchen dürfen. Obwohl sie dort die Klassenbeste war, sei ihr der Besuch einer Regelschule verwehrt worden. Die Petentin bezeichnete die Bedingungen in den Kinderheimen als militärisch. Im Rahmen des Berentungsverfahrens habe ein Psychologe eingeschätzt, dass bei ihr eine behandlungsbedürftige Persönlichkeitsstörung vorgelegen habe. Heute sei die eingetretene psychische Behinderung nicht mehr heilbar. Aufgrund ihrer erlittenen bleibenden Schäden möchte sie einen Antrag auf Rehabilitation und Entschädigung stellen.

Eine Petentin teilte mit, nicht in der Lage zu sein, detailliert über die vergangenen Geschehnisse zu berichten. Den Mut, sich zu melden, habe sie lediglich aufgrund der Unterstützung ihrer Freundin gefasst. Sie habe in einem Kinderheim gelebt. Von dort sei sie unerlaubt zu ihrer leiblichen Mutter gereist. Als sie dabei erwischt wurde, sei sie in einen Jugendwerkhof gebracht worden. Aus dieser Zeit habe sie mehrere körperliche Schäden davongetragen. Ihr gehe es nicht primär um eine Entschädigungsleistung, sondern um ihre Vergangenheitsbewältigung.

Grenzüberschreitende Probleme im vereinten Europa

Innerhalb der Europäischen Union genießen deren Bürger das Recht auf Freizügigkeit. Immer wieder muss der Bürgerbeauftragte jedoch feststellen, dass Bürger, die ihren Lebensmittelpunkt von Deutschland in ein anderes Land Europas oder von einem solchen nach Deutschland zurückverlegen, Probleme haben. Das Gleiche gilt für EU-Bürger, die im grenznahen Bereich in einem Mitgliedsstaat leben und in einem anderen arbeiten oder umgekehrt.

Trotz des immer weiteren Zusammenrückens der Staaten der Europäischen Union bestehen nach wie vor große Unterschiede gerade bei der sozialen Absicherung. Selbst wenn während der Berufstätigkeit in einem Mitgliedsland der EU entsprechend den dortigen gesetzlichen Vorschriften Beiträge zu sozialen Systemen gezahlt werden, bedeutet dies nicht automatisch, dass zum Beispiel bei einer Rückkehr nach Deutschland Ansprüche gegeben sind.

Exemplarisch für derartige Fälle stehen in diesem Jahresbericht die beiden Fallbeschreibungen unter der Überschrift *„Schwierigkeiten mit Sozialansprüchen auch im vereinten Europa“* aus denen deutlich wird, welche Probleme noch heute nach einem Umzug innerhalb Europas auftreten können.

Probleme bei einem Leben als Grenzgänger ergeben sich in Mecklenburg-Vorpommern naturgemäß vor allem an der Grenze zu Polen. Da es vermehrt Petitionen aus dem grenznahen Bereich Vorpommerns gab, führte der Bürgerbeauftragte gemeinsam mit der Justizministerin des Landes und der Europaregion Pomerania e. V. im Januar 2009 eine Informationsveranstaltung für deutsche und polnische Bürger in Löcknitz durch. Informiert wurde bei dieser Gelegenheit über die unabhängige Stellung der Justiz und des Bürgerbeauftragten und deren Angebote zur Lösung von Problemen. Am folgenden Tag fand ebenfalls in Löcknitz ein Sprechtag des Bürgerbeauftragten statt. Bei diesem wurde eine Vielzahl von Problemen vorgetragen, die sich aus grenzüberschreitenden Leben und Arbeiten, Schulbesuchen und ähnlichen alltäglichen Vorgängen ergeben. Im Einzelnen werden hierzu in diesem Jahresbericht zwei Petitionen unter der Überschrift *„Vereintes Europa auch im Schulbereich“* dargestellt.

FINANZPOLITIK

Zweitwohnungssteuer - Stundung für Studenten

Ein Petent meldete sich telefonisch beim Bürgerbeauftragten und bat um Unterstützung für seinen volljährigen Sohn, der in Berlin studiert. Da der Sohn bei seinen Eltern noch mit einem Zweitwohnsitz gemeldet war, hatte die Heimatgemeinde in unserem Bundesland ihn zur Zahlung von Zweitwohnungssteuer herangezogen. Hierzu wurde eine bis 2012 laufende Ratenzahlungsvereinbarung abgeschlossen. Aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse als Student erfüllte der Sohn des Petenten die eingegangene Verpflichtung jedoch leider nicht. Daraufhin erhielt er von einem Berliner Finanzamt in Amtshilfe für die vorpommersche Gemeinde eine Zahlungsaufforderung in Höhe von 406,55 € wegen der bis zum 31. Dezember 2008 fälligen Beträge. Gleichzeitig wurde für den Fall der nicht fristgemäßen Zahlung die Zwangsvollstreckung angedroht.

Der Bürgerbeauftragte riet, unverzüglich bei der für die Heimatgemeinde zuständigen Amtsverwaltung einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung zu stellen. Gleichzeitig setzte sich der Bürgerbeauftragte telefonisch mit der Amtsverwaltung in Verbindung. Dabei erfuhr er, dass ein bereits angekündigter Vollstreckungstermin um einen Monat auf den 15. Juli 2009 verschoben worden war. Bis dahin hatte der Sohn des Petenten für eine eventuell neue Entscheidung hinsichtlich einer Stundung alle benötigten Unterlagen und Anträge an das Amt zu senden. Auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten erklärte die Amtsverwaltung am 14. Juli 2009 telefonisch, dass alle benötigten Unterlagen eingereicht worden seien und eine Prüfung stattgefunden habe. Im Ergebnis wurde ein neuer Stundungsbescheid erlassen, mit dem die Forderung bis zum 31. Dezember 2013 gestundet wird. Zu diesem Zeitpunkt würde der Sohn des Petenten voraussichtlich sein Studium beendet haben.

Der Bürgerbeauftragte empfiehlt Bürgerinnen und Bürgern, die bemerken, dass sie eine Ratenzahlungsvereinbarung nicht fristgemäß einhalten können, frühzeitig den Kontakt zur zuständigen Stelle der öffentlichen Verwaltung aufzunehmen, um Vollstreckungsmaßnahmen, die weitere Kosten entstehen lassen, zu vermeiden.

Unzulässige Aufrechnung

Ein Petent berichtete, dass er einerseits wegen eines verlorenen Verwaltungsprozesses Gerichtskosten an die Landeszentralkasse zu zahlen hätte, andererseits gegen die Landeszentralkasse einen Auszahlungsanspruch auf eine Betreuerentschädigung habe. Die Landeszentralkasse hätte die Aufrechnung ihrer Forderung gegen die Forderung des Petenten erklärt und ihm lediglich den Differenzbetrag ausgezahlt. Der Petent beanstandete diese Verfahrensweise.

Da eine Aufrechnung mit Forderungen, die der Pfändung nicht unterworfen sind, wie z. B. Aufwandsentschädigungen, nicht statthaft ist, bat der Bürgerbeauftragte die Finanzministerin um Überprüfung.

Das Finanzministerium bestätigte, dass die Betreuerentschädigung eine unpfändbare Aufwandsentschädigung darstellt und deshalb in diesem Fall die Aufrechnung nicht wirksam erklärt werden konnte. Zu der Aufrechnung sei es gekommen, weil die Landeszentralkasse die Aufrechnung, ohne die Forderung zu prüfen, erklärt hatte.

Damit zukünftig die bestehenden gesetzlichen Aufrechnungsverbote beachtet werden, hat das Finanzministerium die Landeszentralkasse aufgefordert, die Regularien zur Ausführung vor Aufrechnungen zu überarbeiten. Außerdem sind die Gerichte des Landes gebeten worden, den Verwendungszweck bei Auszahlungsanordnungen aussagekräftiger zu formulieren, damit ersichtlich ist, um welche Art von Forderungen es sich handelt.

BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR

Kleines Datum - große Wirkung

Bereits im Jahr 2008 sprach eine Petentin für ihren Sohn beim Sprechtag des Bürgerbeauftragten vor. Ihr Sohn hatte die Berufliche Schule eines Landkreises besucht. Die letzte mündliche Prüfung für den Sohn der Petentin fand am 26. Juni 2008 statt. Sein Abiturzeugnis wurde ihm am Freitag, dem 4. Juli 2008 übergeben. Das Ausstellungsdatum des Zeugnisses lautete auf den 27. Juni 2008.

Die Petentin berichtete, dass ihr Sohn sich unverzüglich am Montag, dem 7. Juli 2008, arbeitslos gemeldet hatte. Sie kritisierte, dass ihr Sohn wegen des Ausstellungsdatums des Zeugnisses für den Zeitraum vom 27. Juni bis zum 7. Juli 2008 keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II hätte und eine Lücke bei der späteren Rentenberechnung entstanden sei.

Die Petentin forderte, dass entweder das Zeugnisdatum auf den 4. Juli 2008 (Tag der Übergabe) geändert werden müsse oder aber eine Schulbescheinigung, nach der ihr Sohn noch für den Monat Juli als Schüler gelte, Wirkung entfalten müsse.

Eine rechtliche Überprüfung im Büro des Bürgerbeauftragten ergab, dass eine Zeugnis-korrektur nicht möglich sein würde. Eine nachträgliche Änderung des Zeugnisses zum Beispiel auf das Datum 4. Juli 2008 wäre falsch gewesen, weil das Zeugnis tatsächlich am 27. Juni 2008 ausgestellt worden dar. Weil ein Zeugnis im Rechtssinn eine Urkunde ist, wäre die Ausfertigung eines Zeugnisses mit einem anderen Datum als dem Datum der tatsächlichen Ausstellung möglicherweise eine strafbare Falschbeurkundung im Amt.

Darüber hinaus richtet sich die Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes nicht nach dem Datum der Ausstellung, sondern nach dem der Bekanntgabe. Deshalb konnte eine Korrektur des Ausstellungsdatums des Zeugnisses das Problem nicht lösen.

Der Bürgerbeauftragte erörterte die Sach- und Rechtslage mit dem Schulverwaltungsamt und dem Staatlichen Schulamt.

Wegen der rechtlichen Problematik wandte sich der Bürgerbeauftragte sodann an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Er übermittelte die Kritik der Petentin, dass ihrem Sohn vom 27. Juni bis 7. Juli 2008 bisher von keiner Seite ein Anspruch auf Leistungen zuerkannt worden sei. Der Bürgerbeauftragte schätzte ein, dass es unabhängig von der Höhe der materiellen Einbußen misslich sei, dass es überhaupt zu einer solchen Situation gekommen war. Der Bürgerbeauftragte habe sich darum bemüht, die Rechtslage anhand der für diesen Bereich erlassenen Rechtsvorschriften zu ermitteln, musste dabei aber feststellen, dass es keine eindeutige Regelung gibt. Hierzu verwies er auf die speziellen Regelungen in der Fachoberschulverordnung, der Prüfungsordnung für berufliche Schulen und die Berufsschulverordnung. Der Bürgerbeauftragte bat um Auskunft, welche Regelung hier anzuwenden ist.

In seiner Antwort teilte das Ministerium mit, dass keine einschlägigen Verordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften, die ausdrücklich Regelungen zum Ausstellungsdatum eines Zeugnisses treffen, existieren. Es wurde auf die allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes verwiesen, wonach Verwaltungsakte mit der Aushändigung wirksam werden. Im vorliegenden Fall ging das Ministerium davon aus, dass dem Sohn der Petentin das Zeugnis gegen Empfangsbekanntnis übergeben worden sei. Der Sohn der Petentin könnte folglich mit einer Kopie dieses unterschriebenen Empfangsbekanntnisses das Wirksamkeitsdatum gegenüber den zuständigen Behörden nachweisen. Gegebenenfalls sollte er die Schule um die Bestätigung des Übergabezeitpunkts bitten.

Der Bürgerbeauftragte erörterte neben anderen Petitionen auch diese in einem Ministergespräch im November 2008. Es wurde vereinbart, dass der Bürgerbeauftragte seine Rechtsauffassung nochmals detailliert schriftlich vorträgt. In seinem Schreiben wies der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass es trotz der „Auffangregelung“ im allgemeinen Verfahrensrecht hier eine Regelungslücke gibt und belegte dies mit Beispielen für spezielle Regelungen, die hier nicht herangezogen werden konnten:

Gemäß § 45 Absatz 4 der **Fachoberschulverordnung** erhalten alle Zeugnisse und Bescheinigungen als Datum den Tag der letzten mündlichen Prüfung. Allerdings gilt diese Vorschrift scheinbar nur für Nichtschüler.

In § 35 der Fachoberschulverordnung wird in sieben Absätzen die Ausstellung von Zeugnissen für Schüler geregelt. Allerdings ist dort keine Regelung für das Datum enthalten.

In der **Prüfungsordnung für berufliche Schulen** wiederum ist zwar in § 17 geregelt, wann es ein Abschluss- und wann ein Abgangszeugnis gibt. Dort wird aber zu den Ausstellungsdaten nichts gesagt.

In der **Berufsschulverordnung** wird in § 10 Absatz 6 geregelt, dass das Zeugnis das Datum des Tages der Zeugniskonferenz erhält. Dies wiederum scheint nicht für vollzeitschulische Ausbildungsgänge zu gelten.

Der Bürgerbeauftragte bat um Überprüfung, ob auch für den hier betroffenen Ausbildungsgang und Personenkreis eine spezielle Regelung geschaffen werden sollte. Er schlug vor, dass geregelt werden könne, dass die Zeugnisse mit dem Datum der Übergabe zu versehen seien. Sollte dies nicht sinnvoll erscheinen, würde eine Verpflichtung der Schulen, mit dem Zeugnis eine Schulbescheinigung zu überreichen, die den tatsächlichen letzten Tag der Ausbildung ausweist, hilfreich sein. Kämen beide Regelungsmöglichkeiten nicht in Betracht, müsste aber zumindest rechtzeitig ein Hinweis an die Schüler erteilt werden, sich frühzeitiger bei der Agentur für Arbeit zu melden, zum Beispiel nach dem Tag der letzten mündlichen Prüfung. Sofern dies von den Schulen von sich aus nicht gemacht werde, wäre auch hier an eine entsprechende Vorgabe zu denken.

Im Frühjahr 2009 dankte der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur dem Bürgerbeauftragten für seine Vorschläge. Er habe die staatlichen Schulen darauf hingewiesen, dass den Schülern - soweit dies bislang noch nicht geschehen ist - zeitgleich mit der Aushändigung des jeweiligen Abschlusszeugnisses zwingend eine Bescheinigung überreicht wird, die das Datum der Übergabe dieses Zeugnisses enthält. Für die Schulen in freier Trägerschaft werde diese Handhabung angeregt.

Der Bürgerbeauftragte freut sich, dass seiner Anregung gefolgt wurde und somit hier aus einer einzelnen Petition eine Lösung für alle Schulen unseres Bundeslandes entstanden ist.

Schulwahl - Elternwunsch berücksichtigt

Am 22. Juli 2009 sprach beim Sprechtag des Bürgerbeauftragten der Vater eines behinderten Sohnes mit der Bitte um Unterstützung vor. Zurzeit besuche das Kind den Integrationskindergarten und im September stehe die Einschulung an. Bisher habe der Petent keine Information, an welcher Schule sein Sohn eingeschult werden solle, obwohl es zwei Möglichkeiten gäbe, eine Förderschule und eine Grundschule mit Diagnoseförderklasse. Der Petent habe sich in den letzten Wochen bei beiden Schulen um Auskünfte bemüht. Der Direktor der Grundschule habe Bedenken gegen die Einschulung des Kindes wegen dessen vermindertem Leistungsvermögen geäußert. Dennoch habe er dem Petenten auf dessen Wunsch die Anmeldeunterlagen ausgehändigt. Der Petent hielt diese Schule nach wie vor für die richtige, war aber angesichts der Äußerung des Direktors verunsichert.

Der Petent berichtete weiter, dass Tests, die das Kind in einer bekannten Umgebung absolviere, positiver verlaufen, als solche in unbekannter Umgebung. Daraus zog der Petent den Schluss, dass der durchgeführte Einschulungstest seines Sohnes nicht dessen reales Leistungsvermögen widerspiegelt. Insofern hätte er gewünscht, dass die Auswertung der vorgenommenen Tests gemeinsam mit den Eltern erfolgen würde. Auch hätte er sich gewünscht, dass für die Auswahl der geeigneten Schule ein Gespräch unter Beteiligung der Eltern, von Vertretern aus dem Kindergarten, des Direktors und des Schulamtes stattgefunden hätte. Vielleicht könne ein solches Gespräch noch nachgeholt werden.

Parallel wandte sich der Petent wegen des vermeintlichen Fehlens von Unterlagen auch an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und wegen der Schulwahl an den Petitionsausschuss des Landtages. Mit letzterem wurde vereinbart, dass die Bearbeitung dieser Petition durch den Bürgerbeauftragten erfolgt.

Der Petent meldete sich erneut und berichtete, dass inzwischen das Staatliche Schulamt schriftlich eine Empfehlung für die Förderschule gegeben habe. Er hätte jedoch die Anträge für die Grundschule ausgefüllt und bereits abgegeben. Er sei nun unsicher, ob er die Empfehlung des Schulamtes befolgen müsse oder sein Sohn die gewünschte Grundschule besuchen dürfe. Der Petent war der Meinung, dass der Besuch der Grundschule seinem Sohn bessere Bildungschancen eröffnen würde. Der Besuch der dortigen Diagnoseförderklasse wäre für seinen Sohn geeignet. Außerdem - so berichtete der Petent weiter - habe er vom Staatlichen Schulamt die telefonische Auskunft erhalten, dass dort nicht alle Unterlagen vorgelegen hätten.

Der Bürgerbeauftragte trug die Petition dem Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur vor und erläuterte den bisherigen Werdegang und die dadurch beim Petenten entstandene Unsicherheit. Er machte darauf aufmerksam, dass die Empfehlung des Staatlichen Schulamtes, der Sohn des Petenten solle eine Förderschule besuchen, im Widerspruch zum Elternwunsch stand und übermittelte die Argumente des Petenten.

Zeitnah erreichte den Bürgerbeauftragten aus dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Auskunft, dass dem Elternwunsch entsprochen worden sei. Alle erforderlichen Schritte in Bezug auf die Einschulung in die Diagnoseförderklasse seien eingeleitet worden. Es sei verständlich, dass das sehr späte Schreiben des Staatlichen Schulamtes, in dem die Einschulung in die Förderschule empfohlen wurde, für die Eltern irritierend gewesen war.

Das Staatliche Schulamt habe zugesichert, dass eine derart lange Verzögerung in der Antragsbearbeitung - auch wenn sie auf die Krankheit von Mitgliedern des Förderausschusses zurückzuführen ist - zukünftig in Abstimmung mit dem Förderausschuss vermieden wird.

Weiter wurde mitgeteilt, dass dem Förderausschuss alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorgelegen haben. Diese seien nach der Sitzung des Förderausschusses an das Staatliche Schulamt zur weiteren Antragsbearbeitung weitergeleitet worden. Diese Unterlagen würden zukünftig in einer gesonderten Akte, die nicht Bestandteil der Schülerakte ist, in der Grundschule aufbewahrt. Selbstverständlich habe der Petent die Möglichkeit, Einsicht in diese Akte zu nehmen und bei Bedarf eine Kopie anfertigen zu lassen.

Die Beschulung des Sohnes des Petenten in der Diagnoseförderklasse erfolge mit dem Ziel, durch die diagnosebegleitete Förderung die festgestellten Entwicklungsrückstände abzubauen und den Schulbesuch ab der Jahrgangsstufe III an der Grundschule zu ermöglichen. Auf der Grundlage der bereits ermittelten Lernvoraussetzungen werde die Grundschule für den Sohn des Petenten einen individuellen Förderplan erarbeiten und ihn entsprechend fördern. Der Bürgerbeauftragte informierte den Petenten über das erfreuliche Ergebnis.

Beim nächsten Sprechtag vor Ort sprach der Petent persönlich vor, dankte herzlich für die Unterstützung und legte stolz einige Fotos vom Einschulungstag seines Sohnes vor.

Vereintes Europa auch im Schulbereich

Bei dem Sprechtag in Löcknitz sprach ein Petent vor, der aus Polen kommend in ein Dorf im Landkreis Uecker-Randow gezogen war. Der Petent berichtete, er sei selbstständig tätig und versteuere sein Einkommen in Deutschland. Zur Familie des Petenten gehörte seine damals 13-jährige Tochter, die das Gymnasium in Stettin besuchte. Weil die Tochter auf dem Gebiet der polnischen Sprache und Literatur besonders begabt ist, sollte sie ihre Schulausbildung auch dort abschließen und nicht an ein Gymnasium in Deutschland wechseln. Sie meldeten ihre Tochter bei den polnischen Meldebehörden unter der Adresse ihrer Großmutter in Stettin an, um dort die Voraussetzung für den Schulbesuch zu haben. Die Petenten wurden jedoch von deutscher Seite darauf hingewiesen, dass ihre Tochter die Schulpflicht in Deutschland zu erfüllen habe. Die Petenten verwiesen auf die besondere Begabung ihrer Tochter. Anliegen des Petenten war es, dass Eltern und Tochter als Familie gemeinsam am Wohnsitz in Deutschland gemeldet seien und dort wohnen dürften und die Tochter trotzdem die Möglichkeit hat, den Schulbesuch am Gymnasium in Stettin fortzusetzen.

Im Nachgang zum Sprechtag übersandte der Petent dem Bürgerbeauftragten eine Urkunde, aus der sich ergab, dass die Tochter des Petenten im Jahr 2008 den in Polen sehr populären Wettbewerb für polnische Sprache und Literatur „Slowo daje“ (sinngemäß „Ich gebe das Wort“) gewonnen hat. Der Wettbewerb habe mehr als 10.000 Teilnehmer aus Polen, Litauen und der Ukraine gehabt, informierte mit Stolz der Vater.

Der Bürgerbeauftragte erläuterte dem Petenten die Rechtslage und wandte sich an den Landrat des Landkreises Uecker-Randow als Schulträger für das Deutsch-Polnische Gymnasium in Löcknitz. Der Bürgerbeauftragte wies auf die Ausnahmemöglichkeit nach § 46 Abs. 3 Ziffer 2 des Schulgesetzes hin, wonach der Träger der örtlich-zuständigen Schule den Besuch einer anderen Schule gestatten kann, wenn der Besuch dieser anderen Schule dem Schulpflichtigen die Förderung speziellen Interessen oder Fähigkeiten erheblich erleichtern würde. Er führte aus, dass es in der Natur der Sache liege, dass die besondere Begabung für polnische Sprache und Literatur an einem Gymnasium in Polen besser gefördert werden kann, als es an einer Schule in Deutschland möglich sein würde. Er bat um eine Überprüfung des Einzelfalls, um der Tochter des Petenten den Besuch des Gymnasiums in Stettin zu gestatten.

Schon im März 2009 konnte der Bürgerbeauftragte dem Petenten mitteilen, dass der Landrat unter der Bedingung, dass bei dem Landkreis keine Kosten für die Schülerbeförderung und für die Zahlung eines Schulkostenbeitrages anfallen, die Erlaubnis erteilt, die Tochter weiter am Gymnasium in Stettin beschulen zu lassen.

Ein fast spiegelbildlich gelegener Fall wurde dem Bürgerbeauftragten von einem deutschen Ehepaar am gleichen Sprechtag vorgetragen.

Die Petenten wohnen in einem grenznahen Dorf. Ganz bewusst, so berichteten die Petenten, hätten sie ihren Sohn zweisprachig - deutsch und polnisch - erzogen, denn sie sähen in einer Zweisprachigkeit größere Chancen für das spätere Berufsleben. Deshalb besuche ihr Sohn bereits seit dem Jahr 2004 einen Kindergarten in Stettin. Anliegen der Petenten war es, dass ihr Sohn in Stettin eingeschult wird. Die Petenten berichteten, sie seien damit jedoch bisher bei den Gesprächen mit der deutschen Verwaltung auf Ablehnung gestoßen. Mit einem Wechsel des Wohnsitzes nach Stettin wäre dieses Problem zu lösen, diesen Weg wollten die Petenten jedoch nicht beschreiten.

Der Bürgerbeauftragte erörterte das Anliegen der Petenten in einem telefonischen Gespräch mit dem Bürgermeister der Gemeinde Löcknitz, zu deren Schuleinzugsbereich der Wohnort der Petenten gehört. Der Bürgerbeauftragte schilderte die besonderen Umstände dieses Einzelfalls. Er wies darauf hin, dass der Junge nach Einschätzung der Eltern ein altersgemäßes Polnisch neben seiner deutschen Muttersprache beherrsche. Der Bürgerbeauftragte bat um Überprüfung, ob der Sohn des Petenten die Schule in Stettin besuchen dürfe. Einige Tage später bedankten sich die Petenten für die Unterstützung, weil sie die gewünschte Erlaubnis zur Beschulung in Polen erhalten hatten.

VERKEHR, BAU UND LANDESENTWICKLUNG

Planungsrecht und Sonnenenergie

Im Juli 2009 bat ein Bürger telefonisch um schnelle Unterstützung. Weil er sich mit der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht über die Firstrichtung des geplanten Eigenheimes einigen könne, sei durch die eingetretene Verzögerung bereits am Vortag die Festpreisbindung der Hausbaufirma abgelaufen.

Der Petent wollte auf dem Dach seines Hauses Sonnenkollektoren anbringen, um mit der Nutzung regenerativer Energien einen Beitrag zur Kohlendioxidvermeidung zu leisten. Für eine wirtschaftliche Nutzung der Sonnenenergie ist es erforderlich, dass eine Dachfläche in Südrichtung liegt. Das ist dann der Fall, wenn der First des Hauses in Ost-West-Richtung verläuft. Für das vom Petenten zur Bebauung vorgesehene Grundstück war im B-Plan (B-Plan) jedoch eine andere Firstrichtung vorgeschrieben. Deshalb hatte der Petent bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einen Antrag auf Befreiung von dieser Festsetzung des B-Plans gestellt.

In einem darauf ergangenen Anhörungsschreiben hatte die untere Bauaufsichtsbehörde erklärt, dass sie dem Antrag nicht zustimmen werde, weil bei einer Änderung der Firstrichtung die Grundzüge der Planung berührt würden, was aber für eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht der Fall sein dürfte. An der Straße im Bereich dieses Vorhabens sei die Firstrichtung von Nord nach Süd vorgeschrieben und die bereits errichteten Wohngebäude würden die vorgeschriebene Firstrichtung einhalten.

Die dem Bürgerbeauftragten vom Petenten übergebenen Unterlagen bestätigten einerseits die Festsetzung der Firstrichtung, ergaben andererseits aber auch Anhaltspunkte für eine mögliche Befreiung. Insbesondere war die Gemeinde, die den fraglichen B-Plan aufgestellt hatte, mit der vom Petenten gewünschten Abweichung einverstanden. Bereits in einem früheren Fall war die Ost-West-Firstrichtung für zwei Gebäude, von denen eines dem Grundstück des Petenten gegenüber steht, durch eine Planänderung zugelassen worden, sodass das Wohnhaus des Petenten nicht das erste Gebäude im B-Plan-Gebiet mit entsprechender Firstrichtung in Ost-West-Richtung sein würde. Zudem lagen dem Petenten schriftliche Zustimmungserklärungen aller Grundstücksnachbarn vor. Der Petent hatte mit Zeichnungen und Fotografien, die im B-Plan-Gebiet tatsächlich vorhandene Bebauung dokumentiert.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an den Minister für Verkehr, Bau und Landesentwicklung als oberste Bauaufsichtsbehörde und argumentierte, dass die durch die untere Bauaufsichtsbehörde vorgenommene Bewertung mit der daraus folgenden Ankündigung einer Ablehnung unzutreffend sei, weil die Grundzüge der Planung nicht berührt seien. Dies untermauerte er mit Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur zu der Rechtsfrage, was denn Grundzüge der Planung sein können.

Ergänzend wies er darauf hin, dass auch die bauliche Situation vor Ort dagegen spreche, dass hier Grundzüge der Planung berührt sein könnten. Gerade für die beiden mittleren Grundstücke habe die Gemeinde bereits selbst - abweichend von ihrer ursprünglichen Planung - eine Firstrichtung im rechten Winkel zur Straße zugelassen. Es sei offenkundig, dass die Gemeinde hier auf eine durchgehend straßenbegleitende Firstrichtung verzichtet hatte.

Weiter führte der Bürgerbeauftragte aus, dass nach den ihm vorliegenden Unterlagen (Karten und Fotografien) die 16 Baugrundstücke in diesem Baugebiet harmonisch mit verschiedenen Firstrichtungen und Gebäudeformen bebaut sind. Es gibt Gebäude mit Satteldächern, Krüppelwalmdächern und Zeltdächern, mehrere Häuser im Bungalowstil und Winkelbauten. Daneben wurde die Einschätzung des Petenten übermittelt, dass bei den sechs Gebäuden im Bungalowstil für den Betrachter eine eindeutige Zuordnung der Firstrichtung aufgrund ihrer symmetrischen Bauweise oft gar nicht einfach sei. Von einer vorhandenen, einem Grundzug folgenden Bebauung, deren Firstrichtung eine Anordnung des Gebäudes des Petenten mit einer bestimmten Firstrichtung unverzichtbar erfordern würde, könne nicht ausgegangen werden.

Außerdem betonte der Bürgerbeauftragte, dass gerade die Gemeinde selbst auch zur Absicht des Petenten, die Firstrichtung seines Hauses nicht straßenbegleitend zu wählen, ihr Einvernehmen erteilt hatte. Die Grundkonzeption des B-Planes, so schätzte der Bürgerbeauftragte im Ergebnis aller Erwägungen ein, würde durch die Änderung nicht infrage gestellt sein.

Für einen Rechtsanspruch des Petenten auf Erteilung der Befreiung musste aber noch mindestens eine von drei weiteren in § 31 Abs. 2 BauGB aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein: Alternativ mussten Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen, die Abweichung städtebaulich vertretbar sein oder das Vorliegen einer unbeabsichtigten Härte vorliegen. Hier lag nahe, dass der Befreiungstatbestand von § 31 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB vorliegen könnte, also dass die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist Voraussetzung für eine städtebauliche Vertretbarkeit, dass die Abweichung auch der zulässige Inhalt eines B-Plans hätte sein können und mit den Anforderungen des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB vereinbar wäre. Da es genauso gut möglich gewesen wäre, in diesem B-Plan eine andere Firstrichtung festzusetzen und dies mit den Anforderungen von § 1 Abs. 5 und 6 BauGB vereinbar gewesen wäre, sei eine städtebauliche Vertretbarkeit der Abweichung gegeben, fasste der Bürgerbeauftragte zusammen.

Weiter stellte er dar, dass die Erteilung einer Befreiung rechtlich möglich wäre, da der B-Plan an dieser Stelle auch im vereinfachten Verfahren geändert werden könnte. Für den Bauherrn, der bereits Bereitstellungszinsen für das Baudarlehen zahlen musste, käme eine Planänderung jedoch zu spät. Bei Ablehnung des Antrages auf Befreiung hätte er auf die Nutzung von Sonnenenergie verzichten müssen.

Ergänzend hob der Bürgerbeauftragte hervor, dass die Berücksichtigung der Belange der Nutzung der erneuerbaren Energien bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB seit 1998 vorgeschrieben ist. Obwohl dieser B-Plan zu einem Zeitpunkt in Kraft trat, als diese Vorschrift bereits galt, sei zumindest in diesem Punkt eine Festsetzung getroffen worden, die der Nutzung erneuerbarer Energien entgegensteht.

Darüber hinaus verwies der Bürgerbeauftragte auf eine Broschüre des deutschen Städtetages, des deutschen Städte- und Gemeindebundes und der deutschen Umwelthilfe „Städte und Gemeinden aktiv für den Klimaschutz“ zum Wettbewerb „Bundeshauptstadt im Klimaschutz“ hin. In dieser Broschüre wird ausgeführt, dass die energetisch optimierte Ausrichtung und Bauweise der Gebäude eine wichtige Energiesparmaßnahme ist, die mit wenig Aufwand in den Bebauungsplänen festgesetzt werden könne.

Auch in der Dokumentation der Greifswalder Baurechtstage 2005 wurde ausgeführt, dass Gemeinden aus städtebaulichen Gründen bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien - insbesondere Solarenergie - festsetzen können. Durch diese Regelung könne z. B. auch die Ausrichtung eines Daches (Südrichtung) zwecks Nutzung von Solarenergie vorgegeben werden.

Die vom Bürgerbeauftragten vorgetragene Argumente wurden in ergänzenden Gesprächen mit dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung intensiv erörtert. Im Ergebnis seiner fachaufsichtlichen Prüfung wurde durch das Ministerium mit der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde ein Gespräch geführt. Die Auffassung des Bürgerbeauftragten, dass die vom Petenten beantragte Änderung die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt und auch städtebaulich vertretbar ist, wurde bestätigt. Abschließend wurde dem Bürgerbeauftragten mitgeteilt, dass der Befreiungsantrag des Petenten genehmigt werden soll. Der Petent konnte sein Haus in der für die Nutzung der Solartechnik erforderlichen Firstrichtung aufstellen. Aufgrund der nachgewiesenen Bemühungen des Petenten hatte die Hausbaufirma die Frist für die Festpreisbindung verlängert. Der Bürgerbeauftragte dankt für die bürgerfreundliche Bearbeitung dieser Petition durch das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung.

Die Berücksichtigung der Belange der Nutzung erneuerbarer Energien ist für die Aufstellung von Bauleitplänen seit dem 1. Januar 1998 vorgeschrieben. Gerade in Neubaugebieten gibt es die Möglichkeit, von vornherein so zu planen und zu bauen, dass regenerative Energien mit geringem Aufwand einbezogen werden können. Wegen der Lebenserwartung von zumindest 50 - 100 Jahren für ein Wohnhaus sollten heute mögliche Techniken zur Nutzung regenerativer Energien genutzt und nicht verhindert oder erschwert werden. Die Firstrichtung eines Hauses ist eine grundlegende Festlegung, die später selbst bei einer Renovierung kaum noch geändert werden kann. Bei der Aufstellung eines Bauleitplans muss bei der zwingenden Vorgabe einer Firstrichtung die Auswirkung auf die Möglichkeit der Nutzung von Sonnenenergie bedacht werden. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist an dieser Stelle eine Unterstützung der Nutzung erneuerbarer Energien für die planende Gemeinde ohne finanziellen Mehraufwand möglich.

Bauen an der Küste

Ein Petent meldete sich mit einem auch für den Bürgerbeauftragten nicht alltäglichen Anliegen. Der Petent hatte für ein ihm gehörendes Grundstück eine Bauvoranfrage für den Bau eines Wohnhauses gestellt. Das Grundstück liegt unmittelbar in der Nähe sowohl der Küste wie auch der Staatsgrenze. Daraus ergab sich eine besondere Anforderung an den Standort:

Das Grundstück des Petenten befindet sich in der Freihaltezone einer Grenzbake, die die Grenze zu Polen kennzeichnet. Die Grenze wird auch nach Wegfall der EU-Binnengrenzen mit Baken gekennzeichnet, um der Schifffahrt die Grenze des Geltungsbereichs von national unterschiedlichen Gesetzen anzuzeigen. Damit die Baken von See aus zu sehen sind, ist die Bebauungshöhe in deren Sichttrasse eingeschränkt. Das Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) hat die Aufgabe, Störungen der Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen zu verhindern.

Deshalb musste geprüft werden, ob das geplante Bauvorhaben die Sicht auf die Grenzbake beeinträchtigen würde. Dazu wurde - bereits im Vorfeld der Petition - ein Ortstermin durch das WSA durchgeführt. Auf dem Grundstück des Petenten wurde dabei am gewünschten Standort für das Wohnhaus eine Mast mit der Höhe des geplanten Gebäudes aufgestellt. Dann wurde von Standorten an Land wie auch auf See geprüft, ob der Mast in der Sichtachse stand. So sollte festgestellt werden, ob die geplante Bebauung die Sicht auf die Bake verhindern würde. Das war jedoch nicht der Fall.

Beim Petitionsgespräch legte der Petent ein Anhörschreiben der unteren Bauaufsichtsbehörde zu seiner Bauvoranfrage vor. Darin war ihm mitgeteilt worden, dass sein Bauvorhaben voraussichtlich aufgrund von § 35 BauGB, Bauen im Außenbereich, abgelehnt werden müsse. Erfreulicherweise war dem Petenten auf dem ihm gehörenden Grundstück ein Standort gezeigt worden, der nach den Vorschriften des Bauplanungsrechts genehmigungsfähig sein würde.

Am Sprechtag wurde dem Petenten erläutert, was der Begriff „Außenbereich“ im Baurecht bedeutet. Außerdem wurde anhand des von ihm vorgelegten Flurkartenausuges der rechtliche Unterschied zwischen den beiden Standorten auf seinem Grundstück erörtert. Der Petent wies darauf hin, dass der ihm vorgeschlagene Alternativstandort für ihn Probleme hinsichtlich der Grundstückszufahrt bzw. der Nähe zum Nachbargrundstück mit sich bringen würde.

Bei einem Ortstermin Mitte 2009 unter Teilnahme des Leiters der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Bürgerbeauftragten wie auch des Petenten wurde eine Einigung vor Ort erzielt. Es wurde ein Standort gefunden, der alle Anforderungen erfüllt. Der Standort wird die Sichtbarkeit der Bake nicht beeinträchtigen, sich bauplanungsrechtlich an der Nachbarbebauung orientieren und den Interessen des Petenten soweit wie rechtlich möglich entsprechen. Zeitnah wurde dem Petenten der beantragte Vorbescheid erteilt.

Bürgerbeauftragter stellt die Weichen

Zu Beginn des Berichtszeitraums machte ein Bürger den Bürgerbeauftragten auf ein Problem in seiner Gemeinde aufmerksam.

Auf dem dortigen Bahnhof gibt es zwei Bahnsteige. Regionalzüge halten regelmäßig auf Gleis 2, obwohl der Bahnsteig dort nur eine geringe Höhe aufweist und das Besteigen der Züge erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Anders wäre es bei der Nutzung von Gleis 1, denn dort ist der Bahnsteig höher und bietet einen erleichterten Ein- und Ausstieg. Die Behinderntenbeauftragte des Kreises bestätigte dem Bürgerbeauftragten die beschriebene Situation. Besonders mobilitätsbeeinträchtigten Personen bereite das Ein- und Aussteigen aus den Regionalzügen erhebliche Schwierigkeiten.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an den Minister für Verkehr, Bau und Landesentwicklung und bat zu prüfen, ob die Möglichkeit bestehe, die Züge in Zukunft auf Gleis 1 halten zu lassen. In einer ersten Antwort teilte der Minister mit, dass eine sofortige Verlegung auf Gleis 1 wegen zu passierender Weichen zu einer längeren Fahrzeit führen würde und ohne Fahrplanänderung nicht realisiert werden könne. Der nächste Fahrplanwechsel sei im Dezember 2009. Der Minister kündigte Gespräche zur Veränderung der Gleisnutzung mit der Deutschen Bahn an und sagte zu, noch im Dezember über das Ergebnis zu informieren.

Auf Nachfrage teilte der Minister im Dezember mit, die Abstimmungen zwischen den Bahnunternehmen DB Netz AG, DB Regio AG und DB Station & Service AG seien noch nicht abgeschlossen. Im März 2010 erhielt der Bürgerbeauftragte die erfreuliche Nachricht, dass der Vorschlag des Petenten aufgegriffen wurde, die Regionalzüge bereits seit Januar 2010 auf Gleis 1 halten und den Fahrgästen ein bequemes Ein- und Aussteigen ermöglicht wird.

GESUNDHEIT UND SOZIALES

ALG II und Wohngeld - Verhinderung einer sozialen Notlage

Eine Petentin wandte sich schriftlich an den Bürgerbeauftragten. Sie erhält Arbeitslosengeld II (ALG II) und war durch die zuständige ARGE schriftlich aufgefordert worden, für ihre minderjährige Tochter Wohngeld zu beantragen. Im gleichen Schreiben hatte die ARGE erklärt, weiterhin ALG II in der bisherigen Höhe zu zahlen bis über den Wohngeldantrag entschieden worden sei. Entgegen dieser Zusage wurde jedoch bei der nächstfolgenden ALG-II-Berechnung die Leistung wegen Wohngeldbezuges um 176 € gekürzt. Weil sie tatsächlich aber noch kein Wohngeld erhielt, lag das Einkommen der Petentin unter dem Existenzminimum. Gegen den Leistungsbescheid legte sie Widerspruch ein und wandte sich an den Bürgerbeauftragten.

Der Bürgerbeauftragte wies die ARGE darauf hin, dass sie bis zur Entscheidung über den Wohngeldantrag Zahlungen in unverminderter Höhe leisten muss. Die ARGE teilte mit, dass sie sich der Rechtsauffassung des Bürgerbeauftragten anschließe, dem Widerspruch stattgegeben habe, die einbehaltenen 176 € nachzahle und ALG II in bisheriger Höhe bis zur Wohngeldbescheidung weiterzahlen werde.

Durch die schnelle Nachfrage des Bürgerbeauftragten wurde erreicht, dass die Petentin ihr Einkommen sogar noch in dem Monat, für den das Geld abgezogen werden sollte, in voller Höhe erhielt. Der Petentin wurden dadurch existenzielle Sorgen erspart.

Umzugskosten für ALG-II-Empfänger

Im Zusammenhang mit einem geplanten Umzug wandte sich ein ALG-II-beziehender älterer Bürger an den Bürgerbeauftragten. Die zuständige ARGE hatte dem Umzug und der Übernahme der Kosten für die Anmietung eines Transportfahrzeuges bereits zugestimmt. Die Übernahme der Kosten für ein Umzugsunternehmen wurde jedoch abgelehnt. Die eigentlichen Umzugsarbeiten sollte der Petent mit Hilfe von Verwandten und Bekannten selber organisieren und durchführen. Aus gesundheitlichen Gründen sah sich der Petent hierzu nicht in der Lage. Hilfe durch Verwandte und Bekannte war nicht möglich. Zum Beispiel war der Sohn des Petenten gerade noch wegen eines Wirbelsäulenleidens in stationärer Behandlung gewesen.

Der Bürgerbeauftragte prüfte, unter welchen Voraussetzungen Umzugskosten durch die ARGE erstattet werden müssen.

Empfänger von ALG II sind grundsätzlich berechtigt, von einer Wohnung in eine andere zu ziehen. Dies gilt unabhängig davon, ob von der Arbeitsgemeinschaft für Grundsicherung (ARGE) oder der Sozialagentur der Umzug als notwendig angesehen wird. Dies hätte nur Auswirkungen auf die Höhe der zu übernehmenden Unterkunftskosten. Wenn der Umzug nicht notwendig ist und die Kostenübernahme der Miete der neuen Wohnung nicht zugesichert wird, werden die Unterkunftskosten (Miete) nur in bisheriger Höhe übernommen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)). Ist der Umzug jedoch aus Sicht der ARGE notwendig, hat sie die Kosten für die neue Wohnung zu tragen und kann gemäß § 22 Abs. 3 SGB II Umzugskosten übernehmen. Soweit möglich und zumutbar, kann die ARGE den Hilfebedürftigen dabei aber auf Eigenleistungen und auf die Inanspruchnahme der Hilfe von Freunden, Bekannten oder Verwandten verweisen. Dabei können die Kosten für die Nutzung eines Mietfahrzeuges erstattet werden. Ist der Bürger nicht zu Eigenleistungen in der Lage, weil er zum Beispiel zu alt, zu krank oder behindert ist und auch keine Helfer vorhanden sind, werden die Kosten für den Umzug durch ein Umzugsunternehmen getragen.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an die ARGE und wies auf die gesundheitlichen Probleme des Petenten hin. Die ARGE erklärte, dass der Petent dies bisher nicht vorgetragen habe. Bei Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung wäre die Kostenübernahme für ein Umzugsunternehmen aber möglich.

Eine Woche später teilten die ARGE mit, dass dem Petenten nach Vorlage eines ärztlichen Attestes Umzugskosten bis zu einer Höhe von 1.600 € bewilligt wurden.

Mehrkosten in Ausübung des Umgangsrechts

Eine Petentin, Mutter von vier Kindern, bezog ALG II. Zwei der Kinder lebten beim Vater und verbrachten im Rahmen des Umgangsrechtes jedes zweite Wochenende sowie in den Ferienzeiten längere Zeiträume bei der Petentin. Sie hatte bereits vergeblich beim Jugendamt wie auch bei der ARGE um eine finanzielle Unterstützung zur Finanzierung der Aufenthalte ihrer Kinder gebeten.

Der Bürgerbeauftragte erläuterte der Petentin die Rechtslage, nach der gegenüber der ARGE ein Anspruch auf Gewährung eines Mehrbedarfes wegen der Aufenthalte ihrer Kinder und gegenüber dem Sozialamt wegen der entstehenden Fahrtkosten geltend gemacht werden kann.

Die Petentin beantragte die Übernahme der Fahrtkosten beim Sozialamt. Dieses erstattete die in der Vergangenheit angefallenen Fahrtkosten und bewilligte für die Zukunft 22 € pro Monat.

Gleichzeitig wandte sich der Bürgerbeauftragte an die ARGE und verwies wegen des Mehrbedarfes im Zusammenhang mit der Ausübung des Umgangsrechtes auf ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 07.11.2006 (AZ: B 7 b AS14/96 R), nach dem entsprechende Leistungen zu gewähren sind.

Daraufhin erstattete die ARGE der Petentin für den Zeitraum vom 01.07. bis 30.09.2009 für den Mehrbedarf in Ausübung des Umgangsrechts Kosten in Höhe von 474 €. Da die Petentin aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erwerbsfähig ist, erhält sie zwischenzeitlich Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresberichts war über einen Antrag auf Übernahme der Mehrkosten für die Ausübung des Umgangsrechts durch das Sozialamt noch nicht entschieden. Der Bürgerbeauftragte ist jedoch der Auffassung, dass aufgrund des zitierten BSG-Urteils diese Mehrkosten auch durch das Sozialamt zu übernehmen sein werden. Eine weitere Unterstützung wurde der Petentin zugesichert.

Probleme mit Krankenversicherungsschutz bei ALG II-Empfänger

Im März 2009 schilderte ein Petent dem Bürgerbeauftragten folgendes Anliegen:

Bis zum Februar 2009 war er selbstständig tätig und privat krankenversichert gewesen. In den letzten Monaten seiner Selbstständigkeit konnte der Petent die Krankenversicherungsbeiträge nicht bzw. nur teilweise zahlen. Seit Aufgabe seines Gewerbes bezog der Petent ALG II. Im Rahmen dieser Leistungen übernahm die zuständige ARGE von den monatlichen Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe von 320 € nur 140 €, den Restbetrag von 180 € konnte der Petent aus dem Regelsatz aber nicht aufbringen. Der Petent hatte die Sorge, dass sich die nicht gezahlten Beitragsanteile zu einer Beitragsschuld aufsummieren würden, die er nur schwer würde wieder tilgen können.

Der Bürgerbeauftragte überprüfte die Rechtslage. Hierbei stellte sich heraus, dass seit Inkrafttreten einer Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zum 1. Januar 2009 Unternehmen der privaten Krankenversicherung einen Versicherungsvertrag auch dann nicht mehr kündigen können, wenn der Versicherte in Beitragsverzug gerät. Im Falle der Hilfsbedürftigkeit muss das private Versicherungsunternehmen auch weiterhin die nach dem Basistarif geschuldeten Leistungen erbringen. Nicht gelöst ist jedoch die Frage, wie die ALG-II-Bezieher die vollen Beiträge finanzieren sollen. Einen Rechtsanspruch auf Zahlung von mehr als 130 € entsprechend den Beitragszahlungen für gesetzlich versicherte ALG-II-Bezieher gibt es nicht.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich im April 2009 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales und bat um Mitteilung, ob eine Regelung dieser offenen Frage angestrebt wird.

Der Bundesminister teilte in seiner Antwort mit, dass eine entsprechende Regelung zur Lösung des Problems im damaligen politischen Entscheidungsprozess nicht erreichbar gewesen wäre. Die Bundesregierung sei jedoch um eine schnellstmögliche Lösung des Problems bemüht.

Im Zuge der Bearbeitung des Jahresberichtes ermittelte der Bürgerbeauftragte beim Bundesministerium, dass es in der Angelegenheit keinen neuen Stand gibt. Deshalb regt der Bürgerbeauftragte an, dass die Landesregierung sich der Lösung des Problems im Rahmen einer Bundesratsinitiative annimmt.

Schwierigkeiten mit Sozialansprüchen auch im vereinten Europa

Rückwirkende Zahlung ALG II

Eine Bürgerin bat um Unterstützung gegenüber der ARGE wegen einer rückwirkenden Zahlung von ALG II. Sie hatte mehrere Jahre in den Niederlanden gelebt. Nach ihrer Rückkehr nach Deutschland meldete sie sich am 2. Mai 2009 arbeitslos und beantragte ALG I. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 16. Juni 2009 abgelehnt, weil die Petentin die Anwartschaftszeiten für ALG I nicht erfüllte. Noch am gleichen Tag stellte sie bei der zuständigen ARGE einen Antrag auf ALG II ab dem Tag der Arbeitslosmeldung. Die ARGE lehnte eine rückwirkende Zahlung mit der Begründung ab, dass ein Anspruch auf ALG II erst ab der hierauf gerichteten Antragstellung begründet sei.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an die ARGE. Er wies darauf hin, dass nach § 28 SGB X eine Leistung rückwirkend zu gewähren ist, wenn ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf eine soziale Leistung abgesehen hatte, weil er einen Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht hatte und diese versagt worden war. Die ARGE bestätigte nach Überprüfung die Rechtsauffassung des Bürgerbeauftragten und teilte mit, dass der Petentin ALG II rückwirkend ab dem 2. Mai 2009 gewährt werde. Gleichzeitig wies die Geschäftsführung der ARGE darauf hin, dass mit den Mitarbeitern der Sachverhalt ausgewertet worden sei, damit für die Zukunft solche Entscheidungen rechtssicher getroffen werden.

Frühzeitige Beratung hilft bei Konfliktvermeidung

Während des Sprechtages am 4. Februar 2009 schilderte eine schwangere Petentin gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten dem Bürgerbeauftragten ihre Probleme bei sozialen Sicherungsleistungen im Zusammenhang mit ihrer Rückkehr aus Irland nach Deutschland. Sie war der Annahme, dass in den EU-Ländern gleiche sozialrechtliche Standards Anwendung fänden. Schwierigkeiten hatte sie jetzt, gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsschutz, Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld, Kindergeld und Elterngeld zu erhalten.

Der Petentin wurden zu den Anspruchsvoraussetzungen für die einzelnen Sozialleistungen schriftlich Auskünfte erteilt.

Mit Schreiben vom Mai 2009 teilte die Petentin mit, dass sie durch Hilfe des Bürgerbeauftragten wieder in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen wurde, ALG I, Mutterschaftsgeld, Kindergeld und Elterngeld erhielt.

In fünf Tagen berufliche Zukunft eröffnet

Eine Petentin meldete sich am 9. September 2009 beim Bürgerbeauftragten telefonisch und bat um kurzfristige Hilfe. Sie schilderte, dass sie aufgrund einer mit der ARGE abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung eine Weiterbildungsmaßnahme abgeschlossen habe, um dann eine Umschulung zur Altenpflegerin beginnen zu können. Den praktischen Teil ihrer Weiterbildungsmaßnahme absolvierte sie bei einem Pflegedienst. Der Praktikumsbetrieb hätte eingeschätzt, dass sie für die Tätigkeit als Altenpflegerin geeignet sei, sie würde nach bestandener Prüfung eingestellt werden. Die Petentin berichtete weiter, sie sei am Vortag beim medizinisch-psychologischen Dienst der Agentur für Arbeit gewesen und habe dort für sie überraschend einen Test absolvieren müssen. Danach habe ihr ein Psychologe erklärt, dass sie nicht geeignet sei, den Beruf der Altenpflegerin auszuüben. Gerade aufgrund der Einschätzung des Praktikumsbetriebes war diese Schlussfolgerung für die Petentin völlig unverständlich. Sie bat den Bürgerbeauftragten um schnelle Unterstützung ihrer Bemühungen zur Bewilligung der Umschulungsmaßnahme. Die besondere Dringlichkeit ergab sich daraus, dass der entsprechende dreijährige Lehrgang bereits begonnen hatte und die Petentin nur noch bis zum 15. September 2009 aufgenommen werden konnte.

Unverzüglich setzte sich der Bürgerbeauftragte telefonisch mit dem Geschäftsführer der ARGE in Verbindung. Dieser sagte zu, nach Rücksprache mit der für die Petentin zuständigen Arbeitsvermittlerin bis zum 15. September 2009 eine Entscheidung zu treffen.

Am 14. September 2009 besprach der Geschäftsführer die Angelegenheit mit der Petentin persönlich. In Anwesenheit der Petentin rief der Geschäftsführer der ARGE den Bürgerbeauftragten an und teilte mit, dass eine Lösung gefunden sei. Für die Petentin wurde das erfreuliche Ergebnis erzielt, dass sie die gewünschte Umschulung zur Altenpflegerin aufnehmen darf. Nach einem Vierteljahr würde der Bildungsträger anhand der von ihr erbrachten Leistungen prüfen, ob sie als Altenpflegerin geeignet sei. In diesem Fall dürfe sie die dreijährige Ausbildung bis zum Abschluss fortführen. Sollte sich herausstellen, dass sie als Altenpflegerin nicht geeignet sei, hätte sie die Möglichkeit, eine Ausbildung zur Altenpflegehelferin zu absolvieren.

Ohne die Möglichkeit des telefonischen Vortrags beim Bürgerbeauftragten und dessen sofortige Kontaktaufnahme mit der ARGE wäre eine Hilfe für die Petentin innerhalb von fünf Tagen nicht möglich gewesen.

ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN OMBUDSINSTITUTIONEN

Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

Die gute Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern wurde auch in diesem Jahr fortgesetzt. Bewährt haben sich der Austausch zu eingehenden Petitionen und die immer wieder erfolgende Abstimmung in Einzelfällen, bei denen zum Teil auch die Vorgehensweise bei der Bearbeitung festgelegt wurde. Die neue Geschäftsordnung des Landtages und die novellierten Grundsätze zur Behandlung von Petitionen bieten eine gute Basis für eine weitere Zusammenarbeit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes.

Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands

Die vier in Deutschland von den Länderparlamenten Mecklenburg-Vorpommerns, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holsteins und Thüringens gewählten Bürgerbeauftragten haben eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Bei den regelmäßig halbjährlich stattfindenden Treffen werden generelle Fragen des Ombudsmannwesens genauso erörtert wie aktuelle Probleme der Bearbeitung von Petitionen.

Die Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft fand im März 2009 in Kiel statt. Gegenstand der Beratungen waren vor allem sozialrechtliche Themen wie die Neuorganisation der Tätigkeit der ARGEn zur Betreuung von ALG-II-Empfängern und die Neuregelung der Regelsätze für Kinder aufgrund der damals unmittelbar zuvor erfolgten Vorlagebeschlüsse an das Bundesverfassungsgericht. Einstimmig wurde eine Entschließung angenommen, mit der bereits zu jenem Zeitpunkt die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kinder und Jugendlichen bei der Festsetzung der Regelsätze gefordert wurde.

Die Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft richtete der Bürgerbeauftragte Mecklenburg-Vorpommerns, der turnusgemäß das Amt des Sprechers der Bürgerbeauftragten für ein Jahr übernommen hatte, in Schwerin aus. Auch bei diesem Treffen zeigte sich erneut, dass soziale Themen Brennpunkte in der Arbeit aller vier Bürgerbeauftragten sind. Diskutiert wurden nicht nur die Probleme der Empfänger von ALG II, sondern auch Petitionen zu den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe und den besonderen Problemen der Menschen mit Behinderungen. Ein weiterer wichtiger Punkt dieser Tagung waren Fragen zur Betreuung psychisch kranker Personen als Petenten. Als sachverständiger Gast trug die Amtsärztin der Landeshauptstadt Schwerin, Frau Renate Kubbutat, aus medizinisch-psychologischer Sicht zu diesem besonderen Problemkreis vor und stand den Teilnehmern für gezielte Fragen zur Verfügung.

Europäisches Ombudsmann-Institut (EOI)

Das EOI ist ein Zusammenschluss, dem regionale und nationale Ombudsmanninstitutionen aus mehr als 30 europäischen Ländern angehören. Zweck des Vereins ist die Verbreitung und Förderung der Ombudsmannidee sowie des Gedankenaustausches von Ombudsleuten aus ganz unterschiedlichen Rechtskreisen.

Die zweijährig stattfindende Generalversammlung wurde im Oktober 2009 in Florenz abgehalten. Neben den turnusgemäßen Wahlen, bei denen der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz, Ulrich Galle, erneut zum Präsidenten und der Stellvertreter des Bürgerbeauftragten unseres Bundeslandes, Wolfgang Schloh, wiederum zum zweiten deutschen Vertreter im Vorstand gewählt wurden, fand eine Arbeitstagung zum Thema öffentliche Petitionen statt. Vertreter des Schottischen Parlamentes und des Deutschen Bundestages stellten die von beiden Parlamenten maßgeblich vorangetriebene Einführung der Veröffentlichung von Petitionen im Internet mit der dann gegebenen Möglichkeit der Unterzeichnung durch weitere Bürger vor. Einmütigkeit bestand darüber, dass die Möglichkeiten der Nutzung moderner Telekommunikation neben die klassische Eingabe per Brief gestellt werden sollten, um auf diese Weise jüngere Bürger zur Beteiligung einzuladen.

TÄTIGKEIT ZUR WAHRNEHMUNG DER BELANGE BEHINDERTER BÜRGER

Umsetzungsstand nach zwei Jahren Persönliches Budget

Im vorigen Jahresbericht hob der Bürgerbeauftragte den zum 1. Januar 2008 eingeführten Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget (§ 17 SGB IX) als bedeutendes Wunsch- und Wahlrecht behinderter Menschen hervor.

Mit diesem Budget können behinderte Menschen eigenverantwortlich und selbstbestimmt entscheiden, wann, wo, wie und von wem sie Leistungen zur Teilhabe in Anspruch nehmen.

Aus der Petitionsbearbeitung der vergangenen zwei Jahre ist jedoch festzustellen, dass es nur eine geringe Zahl von Anträgen auf Einrichtung eines Persönlichen Budgets gegeben hat. Antragstellungen auf Einrichtung eines Trägerübergreifenden Budgets sind in der Praxis so gut wie gar nicht vorgekommen.

Bereits vor Einführung des Rechtsanspruches waren flächendeckend regionale Beratungsstellen zum Persönlichen Budget eingerichtet worden und hatten ihre Arbeit aufgenommen. Aufgrund der geringen Zahl von Antragstellungen wurden jedoch inzwischen Beratungsstellen geschlossen.

Etliche Bürger kritisierten unzureichende Kenntnisse der Mitarbeiter der Sozialämter bei der Beratung über die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets. Insbesondere bei der Ermittlung des Hilfebedarfes gäbe es Unsicherheiten über anzuwendende Kriterien und Maßstäbe. Entscheider und Antragsteller kritisierten, dass es keine detaillierten Vorgaben für die Bedarfsfeststellung gibt. Die vorhandenen Handlungsempfehlungen wurden als nicht ausreichend empfunden.

Eine Beratungsstelle zum Persönlichen Budget berichtete über ein Praxisbeispiel:

Der Berater hatte umfangreiche Auskünfte für die Beantragung des Persönlichen Budgets erteilt. Insbesondere war in dem Antrag der Hilfebedarf detailliert dargestellt worden. Im Zusammenhang mit der Vorsprache beim Sozialamt zur Abgabe des Antragformulars hat die Mitarbeiterin des Sozialamtes mit dem Bürger ein Gespräch über die Sinnhaftigkeit der Antragstellung geführt. Im Ergebnis sei der Bürger so verunsichert gewesen, dass er den Antrag sofort wieder zurückgenommen habe.

Auch im Zusammenhang mit anderen Petitionen hat sich mehrmals der Eindruck ergeben, dass Mitarbeiter von Sozialämtern aus Unsicherheit oder wegen des Verwaltungsaufwandes von der Beantragung eines Persönlichen Budgets abgeraten hatten. Erforderlich wäre jedoch, dass gerade durch die zuständigen Behörden eine umfassende Aufklärung über die möglichen Leistungsansprüche erteilt wird.

Vereine und Verbände haben vielfältige Informationsveranstaltungen zur rechtlichen Auslegung des Persönlichen Budgets durchgeführt. Der Bürgerbeauftragte erwartet, dass die öffentliche Verwaltung ihren Mitarbeitern entsprechende Schulungsangebote zur Verfügung stellt.

Auswirkungen des neuen Landesblindengeldgesetzes

Im Berichtszeitraum übten mehrfach Bürgerinnen und Bürger Kritik an der Neufassung des Landesblindengeldgesetzes (LBIGG M-V) im Jahr 2009. Alle Petenten, die sich an den Bürgerbeauftragten wandten, waren hochgradig sehbehindert und konnten trotz ihrer Behinderung selbstbestimmt in ihrer Häuslichkeit wohnen. Im Zuge der Diskussion um die Neuregelung des Landesblindengeldes seien ihnen die Auswirkungen der geänderten Anrechnung von Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (Pflegegeld) auf das Blindengeld nicht deutlich geworden. Nach alter Gesetzeslage wurde Pflegegeld nur dann auf das Blindengeld angerechnet, wenn die Pflegebedürftigkeit ausschließlich durch die Sehbehinderung bedingt war. Nach der Neufassung des Landesblindengeldgesetzes wird das Pflegegeld jedoch in jedem Fall auf das Blindengeld angerechnet.

Diese Anrechnungsvorschrift führt im Einzelfall zum völligen Wegfall des Blindengeldes.

Mehrere Petenten machten auf die Auswirkung in ihrem Fall aufmerksam. Nach der neuen Gesetzeslage werden Leistungen der sozialen Pflegeversicherung mit einem von der Pflegestufe abhängenden Prozentsatz auf das Landesblindengeld angerechnet.

Der Anrechnungssatz beträgt in der Pflegestufe I 50 %, in der Pflegestufe II 33 % und in der Pflegestufe III 25 %. Ein hochgradig sehbehinderter Erwachsener, der in der eigenen Häuslichkeit lebt, hat Anspruch auf ein monatliches Landesblindengeld von 107,50 €. Das Pflegegeld in der Pflegestufe I beträgt 215,00 €, wird dies mit 50 %, also 107,50 € angerechnet, so erhält der Erwachsene kein Landesblindengeld. Im Ergebnis findet bei diesem hochgradig Sehbehinderten ein Nachteilsausgleich nicht mehr statt. Diese Anrechnung wurde von den Betroffenen und deren pflegenden Angehörigen nachdrücklich kritisiert.

Die Petenten fordern, dass wieder allen hochgradig sehbehinderten Menschen ein Nachteilsausgleich gewährt wird. Hierzu sollte zu der früheren Anrechnungsregelung zurückgekehrt werden, damit der kausale Zusammenhang zwischen Ursache einer Pflegebedürftigkeit und Sehbehinderung wieder Berücksichtigung findet.

Barrierefreie Arztpraxen

Anlässlich einer Bürgersprechstunde vor Ort nutzte ein Bürger die Möglichkeit der persönlichen Vorsprache, um auf folgende Situation aufmerksam zu machen:

Der auf die Nutzung eines Rollstuhles angewiesene Bürger berichtete über seine Bemühungen bei der Suche nach einer barrierefreien Arztpraxis. Als er endlich eine für ihn geeignete und zudem neueingerichtete Praxis gefunden hatte, wurde er dort nicht behandelt, weil keine neuen Patienten aufgenommen wurden.

Ähnliche Probleme hatten bereits früher andere mobilitätsbehinderte Petenten vorgetragen, sodass der Bürgerbeauftragte sich dieses Problems bereits angenommen hatte. Schon im September 2009 hatte im Ministerium für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern ein Gespräch über den barrierefreien Zugang zu Arztpraxen stattgefunden. In diesem Gespräch wurde die Verantwortlichkeit erörtert und festgestellt, dass diese bei der Kassenärztlichen Vereinigung und nicht beim Sozialministerium liegt. Deshalb führte der Bürgerbeauftragte im Dezember ein weiteres Gespräch mit der Kassenärztlichen Vereinigung. Dort wurde erklärt, dass konkrete Aussagen über die Barrierefreiheit von Arztpraxen derzeit nicht getroffen werden könnten. Rechtlich könne nicht verlangt werden, vorhandene Praxen barrierefrei umzugestalten. Auch der insgesamt beklagte Ärztemangel spreche gegen eine solche Forderung. Die Kassenärztliche Vereinigung stellte nur in Aussicht, Mitte des Jahres 2010 die in unserem Land tätigen Ärzte zu bitten, zur barrierefreien Gestaltung der Arztpraxen Stellung zu nehmen.

Gespräche mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung werden noch geführt werden.

Um den Prozess der barrierefreien Gestaltung von Arzt- und Zahnarztpraxen zu fördern, regt der Bürgerbeauftragte eine Kopplung der Förderprogramme für Niederlassungen an die barrierefreie Gestaltung von Praxen an.

Fachtagung: b*hindert - Psychische Erkrankung - Seelische Behinderung

Unter dem Titel „b*hindert“ veranstaltete der Bürgerbeauftragte im April 2009 in Zusammenarbeit mit der Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) und dem Hauptschwerbehindertenvertreter der Polizei in Mecklenburg-Vorpommern eine Fachtagung. Angesichts der Bedeutung des Themas konnte die Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, Sylvia Bretschneider, dankenswerter Weise für die Schirmherrschaft dieses Projekts gewonnen werden. Im Schweriner Schloss wurde das Thema Psychische Erkrankungen und Seelische Behinderungen an vier Tagen intensiv aus verschiedenen Blickwinkeln erörtert. Die Tagung sollte auf das Problem psychische Behinderung aufmerksam machen und für den Umgang mit Betroffenen sensibilisieren. Ein Anstoß für die Organisation der Veranstaltung kam aus der praktischen Tätigkeit des Bürgerbeauftragten, dem bei seiner Arbeit immer wieder Unwissenheit, Vorurteile und Unsicherheit gegenüber Menschen mit psychischen Erkrankungen begegnen. In diesem Bereich gibt es große Informationsdefizite.

Während der Tagung wurden Informationen über seelische Behinderungen und psychische Erkrankungen geboten. Damit bearbeiteten die Veranstalter ein Themenfeld, das sonst gern weggeschoben und übersehen wird, obwohl es jeden jederzeit betreffen kann; es erkranken 25 - 30 % der Bevölkerung einmal im Leben an einer psychischen Störung. Alkoholismus, Demenz, Angstzustände und Zwangsstörungen gehören zu den häufigsten Erkrankungsformen.

Die Fachtagung stellte sich der Herausforderung und wählte eine ganz besondere Herangehensweise an das Thema: Mit den Mitteln des Theaters, mit Bildern und Skulpturen wurde den Tagungsbesuchern die Gelegenheit gegeben, für einen Moment in die Welt von Betroffenen zu schauen. Gleichzeitig informierten während der Tagung Fachleute in Referaten und Podiumsdiskussionen kompetent und sachlich aus Sicht von Medizin, Politik und Verwaltung.

Die Fortbildungsakademie der Wirtschaft beschäftigt sich intensiv mit dem Thema Psychische Erkrankungen. Dabei stehen notwendigerweise medizinische Fragen und die Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation im Vordergrund. Die FAW hat Ende 2008 eine Wanderausstellung gestartet. Dazu gehört das Theaterstück „manchmal möchte ich lieber auf dem Kopf gehen“, mit Texten eines Literaturwettbewerbes zum Thema seelische Behinderungen und psychische Erkrankungen. Ergänzt wird die Wanderausstellung von Gemälden und Skulpturen betroffener Menschen und Informationstafeln, die Auskunft zu Krankheitsbildern und Behandlungsmöglichkeiten geben.

Die Fachvorträge beschäftigten sich mit den Versorgungsstrukturen für psychisch erkrankte Menschen in Mecklenburg-Vorpommern. Es war beeindruckend zu sehen, wie sich die Versorgungsstruktur in den letzten 20 Jahren entwickelt hat. In der Anzahl von Tagesstätten beispielsweise ist unser Bundesland, bezogen auf Plätze im Verhältnis zur Einwohnerzahl, mittlerweile führend in der Bundesrepublik. Dass aber noch vieles zu tun bleibt, machte der abschließende Vortrag einer Mutter klar, deren Sohn psychisch erkrankt ist und die eindringlich die Erfahrungen von Angehörigen psychisch erkrankter Menschen schilderte.

Der zweite Tag gehörte dem Thema berufliche Eingliederung. Es wurde herausgearbeitet, wie unverzichtbar Arbeit als Lebensbestandteil auch und gerade für Menschen mit psychischen Erkrankungen ist. Vertreter verschiedener Träger und Beratungsprojekte schilderten, welche Ansätze es zur beruflichen Integration Betroffener in Mecklenburg-Vorpommern gibt. Besonders beeindruckend waren die dargestellten Ansätze, deren Ziel eine möglichst nahtlose Verzahnung der medizinischen und der beruflichen Rehabilitation ist.

„Was macht Arbeit?“ war die provozierende Eingangsfrage für den dritten Tag der Veranstaltung. Am Beispiel der Polizeiarbeit wurden sowohl Belastungsfaktoren herausgearbeitet, die im schlimmsten Fall zu psychischen Störungen führen können, wie auch innerbetriebliche Hilfsansätze wie das Gesundheitsmanagement und das gesetzlich verankerte Betriebliche Eingliederungsmanagement vorgestellt. In seiner Einführung wies der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Lorenz Caffier, auf die besonderen Belastungen in der Polizeiarbeit, aber auch in anderen exponierten Arbeitsbereichen wie Feuerwehr und Rettungsdienst hin. Schreckliche Bilder, Bedrohungen und Ohnmachtserfahrungen gehören dort zum Dienstalltag. An diesem Veranstaltungstag wurde mehrmals deutlich, dass die Polizei in unserem Bundesland die Belastungen nicht verschweigt und verdrängt, sondern offensiv angeht. Dies wurde von vielen Anwesenden mit Respekt honoriert.

Eine Mitarbeiterin einer Kreisverwaltung erläuterte das dort bereits praktizierte Betriebliche Eingliederungsmanagement. Es wurde auch im Zusammenhang mit weiteren Beiträgen deutlich, dass hierin eine gute Möglichkeit zur Senkung von Krankenständen für Arbeitgeber und für die erleichterte Wiedereingliederung für erkrankte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen kann.

Der Abschlusstag gehörte den Betroffenen selbst. Nach einer weiteren Aufführung des Theaterstücks „manchmal möchte ich lieber auf dem Kopf gehen“ wurden Ansätze und Möglichkeiten von Selbsthilfegruppen dargestellt. Diese Gruppen sind ein weiterer wichtiger Ansatz zur Hilfe für Betroffene. Außerdem wurden Risiken der Elternschaft psychisch erkrankter Menschen und Hilfsangebote erläutert.

Der Kurzfilm „Gebietsweise Nebel“ der Filmemacherin Andrea Rothenburg stellte eine Frau vor, die unter einer psychischen Erkrankung leidet. Der Film beschäftigt sich mit ihrem Weg in ein normales Leben. Er schildert Verzweiflung und macht Hoffnung, nicht aufzugeben. Zum Abschluss der Veranstaltung las Petra Thomsen aus Ihrer Autobiographie „Tiefdruckgebiete“.

Es war wichtig, auf dieses Thema aufmerksam zu machen. Scham und Rückzug sind der falsche Weg. Rasche und schnelle Behandlung in einem funktionierenden Netzwerk, in dem die Betroffenen und Angehörigen als gleichberechtigte Partner agieren können, schafft die beste Möglichkeit für einen dauerhaften Weg aus der Krise. An diesem Netzwerk muss noch gearbeitet werden. Viele gute Ansätze und gut ausgebaute Versorgungsstrukturen dürfen den Blick auf Schwachstellen nicht verstellen. Über eines waren sich alle Besucher einig: Die Veranstaltung war nötig. Sie hat Betroffenheit hergestellt, Aufmerksamkeit geweckt und Lösungen angeboten.

Der Bürgerbeauftragte dankt den Partnern dieser Fachtagung für die ausgezeichnete Zusammenarbeit und den Referenten für ihre fundierten Beiträge.

Eine ausführliche Dokumentation finden Sie auf der Homepage des Bürgerbeauftragten im Internet unter der Adresse: www.buergerbeauftragter-mv.de, in der Rubrik „Informationen/Fachtagungen/Fachtagung 2009“. Weitere Informationen unter: www.b-hindert.net.

Treffen der Behindertenbeauftragten und -beiräte der Länder und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)

Im Berichtszeitraum nahm der Bürgerbeauftragte an den Frühjahrs- und Herbsttreffen der Bundes- und Landesbehindertenbeauftragten und der BAR teil.

Ein Schwerpunkt der Herbstkonferenz war die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist in Deutschland durch Ratifizierung am 26. März 2009 verbindliches Recht. Die Umsetzung muss nicht nur auf Bundes- sondern auch auf Landesebene erfolgen. Hierzu ist ein Aktionsplan für Mecklenburg-Vorpommern erforderlich.

Ein weiterer Schwerpunkt waren politische Strategien für mehr Barrierefreiheit. Auf Vorschlag des Bürgerbeauftragten wurde die bundeseinheitliche Einführung eines Signets für barrierefreie öffentliche Gebäude diskutiert, um so nach außen hin die Einhaltung bundeseinheitlicher Mindeststandards zu dokumentieren.

Zusammenarbeit mit dem Integrationsförrerrat Mecklenburg-Vorpommern

Zur Förderung der Interessen von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken setzte der Bürgerbeauftragte die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit dem IFR wie schon in den vergangenen Jahren fort. Er berichtete dort über die Ergebnisse der BAR-Tagungen und über den Erfahrungsaustausch mit den kommunalen Behindertenbeauftragten und -beiräten.

Gegenstand der intensiven Beratungen war auch die Vorbereitung eines Tages der Menschen mit Behinderung im Landtag Mecklenburg-Vorpommern, der im Oktober 2010 zum ersten Mal stattfinden wird. An diesem Tag sollen Interessenvertreter die Gelegenheit haben, die Abgeordneten auf Probleme aufmerksam zu machen, die noch immer einer gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben entgegenstehen. Hierzu wurde im Herbst 2009 ein Organisationskomitee gebildet, in dem Interessenvertreter sowie der Bürgerbeauftragte Ablauf und Ausgestaltung planen.

Treffen der kommunalen Behindertenbeauftragten und der Vorsitzenden der Behindertenbeiräte

Der Bürgerbeauftragte lud die kommunalen Behindertenbeauftragten und die Vorsitzenden der Behindertenbeiräte zu zwei Arbeitsgesprächen ein und berichtete über bundes- und landespolitische Themen.

Vonseiten der kommunalen Behindertenbeauftragten wurde vorgetragen, dass mit der Bildung größerer Landkreise die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen auch auf kommunaler Ebene nicht mehr allein ehrenamtlich zu leisten sei. Hinzu treten die demographische Entwicklung und die ständig steigende Anzahl der Menschen mit Behinderung. Dies macht es erforderlich, in den neuen großen Kreisen hauptamtliche Behindertenbeauftragte einzusetzen.

Der Bürgerbeauftragte regt an, diese Überlegung bereits als Arbeitsauftrag für die Aufbau-
stäbe zur Bildung der neuen Kreise vorzumerken.

LEGISLATIVPETITIONEN**Landesgesetze****(L1) Kommunalwahlgesetz**

Ein Bürger, der in Mecklenburg-Vorpommern lediglich seinen Nebenwohnsitz hat, fordert eine Änderung von § 7 Kommunalwahlgesetz. Einwohner, die Zweitwohnungssteuer zahlen oder Grundstückseigentümer mit Nebenwohnung sind, sollen auch am Zweitwohnsitz auf Antrag das aktive Wahlrecht erhalten.

(L2) Kommunalwahlgesetz

Ein Bürger schlägt eine Einschränkung des passiven Wahlrechts vor. Bei Kommunalwahlen sollte der amtierende Bürgermeister, der wieder für das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters kandidiert, nicht gleichzeitig auf der Liste der Bewerber für ein Mandat in der Gemeindevertretung stehen dürfen.

(L3) Rundfunkgebührenbefreiung

Eine ältere Bürgerin erhält eine geringe Rente und dazu Wohngeld, sodass sie nicht von der Rundfunkgebührenezahlung befreit ist.

Sie regt an, dass auch für derartige Fälle, in denen das Einkommen kaum höher liegt als beim Bezug von Sozialhilfeleistungen, Befreiungstatbestände in den Rundfunkgebührenstaatsvertrag aufgenommen werden.

(L4) Nachbarrechtsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern

Weil die zweijährige Erprobung einer obligatorischen Streitschlichtung durch Schiedsfrauen und Schiedsmänner gerade erst begonnen hat und das Ergebnis abzuwarten ist, sollen hier die fünf im Berichtszeitraum eingegangenen Anregungen zum Erlass eines Nachbarrechtsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern nur der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

(L5) Landesbauordnung

Ein Bürger fordert, die Errichtung kleinerer Windkraftanlagen in der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (§ 61 Abs. 1) verfahrensfrei zu stellen. Beispielgebend nennt er Regelungen anderer Bundesländer (Bayern, Sachsen-Anhalt u. a.) wonach Anlagen bis zu einer Höhe von 10 Metern verfahrensfrei sind.

(L6) Landesjagdgesetz

Ein Bürger fordert, dass zum Schutz von Erholungssuchenden und Spaziergängern bei Gesellschafts- und Treibjagden eine gesetzliche Regelung zur Aufstellung von Warnhinweisen und der Sperrung von Waldwegen erlassen wird.

Der Verweis auf die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft wird vom Petenten als nicht ausreichend erachtet.

(L7) Freizeitlärm-Richtlinie

Ein Bürger leidet unter nächtlichen Ruhestörungen durch Musikveranstaltungen in der Nähe seines Wohnhauses. Er schlägt vor, in die Richtlinie zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche (Freizeitlärm-Richtlinie M-V) spezielle Messverfahren und Immissionsrichtwerte für das Dröhnen von Bassgeräuschen aufzunehmen.

Bundesgesetze**(B1) Arbeitslosengeld II**

Eine Petentin forderte die Erhöhung der Regelsätze des Arbeitslosengeldes II.

Der Bürgerbeauftragte übermittelte diese Anregung dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.

Der Petitionsausschuss teilte in seinem Schreiben vom Juni 2009 mit, dass der gegenwärtige Regelsatz den Lebensbedarf sowie das soziokulturelle Existenzminimum abdeckte. Einer Anpassung bedarf es daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

(Anmerkung: Die bisherigen gesetzlichen Regelungen müssen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 8. Februar 2010 überprüft und angepasst werden.)

(B2) Ausbildungsförderung

Eine Petentin forderte, eine Ausbildungsförderung bei allen Ausbildungsgängen in gleicher Höhe zu gewähren.

Der Bürgerbeauftragte übermittelte die Forderung der Petentin an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.

Dieser teilte mit, dass die Beschränkung der Förderung auf einzelne Berufe sich daraus ergebe, dass in diesen Berufen eine breite arbeitsmarktpolitische Verwendbarkeit gegeben sei.

(B3) Kindergeld

Ein Ehepaar kritisierte die Herabsetzung des Höchstalters beim Kindergeldbezug von 27 auf 25 Jahre.

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petitionsausschuss hat eine Änderung der Rechtslage während der 16. Legislaturperiode nicht in Aussicht gestellt.

(B4) Rentenrecht

Eine Petentin forderte, dass auch Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug eine rentenrechtliche Bewertung erhalten. Daneben sollten die bei einer geringfügigen Beschäftigung gezahlten Pauschalbeiträge als Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung berücksichtigt werden.

Der Bürgerbeauftragte hat das Anliegen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages übermittelt.

(B5) Unterhaltsvorschussgesetz

Der Petent erhält Unterhaltsvorschuss für ein Kind und kritisiert, dass die Kindergelderhöhung von 10 € auf die Leistungen angerechnet werde.

In der Antwort des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages wurde ihm mitgeteilt, dass zukünftig der Unterhaltsvorschuss nach der neuen Berechnung des Mindestunterhaltes gezahlt werde. Steigen dann der steuerrechtliche Kinderfreibetrag und das Kindergeld, steigen auch Mindestunterhalt und Unterhaltsvorschuss.

Dieser teilte mit, dass die bestehende Rechtslage für sachgerecht und geboten gehalten werde.